

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1999 bis 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzübersicht	4
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	9
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	11
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1999 bis 2002	13
TEIL I	
Einführung	13
TEIL II	
Förderungsgrundsätze	15
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung.....	15
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	17
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	19
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz	21
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	24
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	31
Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	34
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung.....	40

	Seite
Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	44
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes	47
Hinweis: Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht	50
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	51
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	53
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.....	56
Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen	56
Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus	57
Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	58
Erstaufforstungsprämie	59
Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	60
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung.....	63
Milchleistungsprüfung	63
Kontrollringe für Mastschweine, Mastrinder, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel.....	63
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen.....	65
Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	65
Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe	67
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).....	68
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung (neue Länder)	70
Garantieerklärung.....	72
TEIL III	
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen.....	74
TEIL IV	
Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 1999 für das Bundesgebiet.....	83
TEIL V	
Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 2000 bis 2002	84

TEIL VI
Übersichten für den Rahmenplan 1999 bis 2002

Über- sicht	Titel	Seite
1	Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1999	85
2	Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1999.....	86
3	Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1999.....	88
4	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	95
5	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	96
6	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	97
7	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen.....	98
8	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	99
9	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen.....	100
10	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz.....	101
11	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	102
12	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern.....	103
13	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	104
14	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg.....	105
15	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	106
16	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen	107
17	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt.....	108
18	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen.....	109
19	Vorhaben und Mittelbedarf Berlin.....	110
20	Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2000	111
21	Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2001	112
22	Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2002.....	113

TEIL VII		
Vollzug des Rahmenplanes 1997 bis 2000		114

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten (siehe Teil II, Förderungsgrundsätze). Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten (siehe Teil VI, Übersichten für den Rahmenplan 1999 bis 2002).

Der Rahmenplan sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen sind geeignete Instrumente zum Aufbau einer leistungsfähigen, vielseitig strukturierten Landwirtschaft und zugleich auch Grundlage für die Koordination von Vorhaben zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume und der Dörfer. Sie werden als Entwicklungsplanung genutzt, um Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur aufzuzeigen, Landnutzungskonzeptionen zu entwickeln und gebietspezifische Leitbilder zu erarbeiten. Ihr Vorteil liegt darin, Handlungskonzepte für umsetzbare Maßnahmenbündel vorzuschlagen. Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung dient der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Die Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

- bei Maßnahmen zur
 - wertgleichen Abfindung und
 - Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,

- bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
- bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
- bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse einschließlich der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Kosten, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen in Abhängigkeit von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen mit bis zu 75 %.

Seit 1991 können in den neuen Ländern auch Aufwendungen der Tauschpartner im freiwilligen Landtausch in der Feldlage sowie der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des LwAnpG im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Die Maßnahmen der Dorferneuerung dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Außerdem können Maß-

nahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

In den neuen Ländern können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Die Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinnützige Zwecke, dienen der Erschließung von Zusatzeinkommen. Zu den Aufwendungen können Zuschüsse bis zu 40 % der Kosten gefördert werden, jedoch höchstens 100 000 DM je Maßnahme.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Im Rahmen dieses 1995 im früheren Bundesgebiet eingeführten Programms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden.

1996 wurde das AFP im Hinblick auf die agrarstrukturellen Erfordernisse in Ost und West angepasst und bundeseinheitliche Grundsätze für die Investitionsförderung verabschiedet, die ab 1997 im gesamten Bundesgebiet wirksam wurden.

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung,
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- von Einkommenskombinationen,
- des Energieeinsatzes,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene,
- des Umweltschutzes.

Die Förderung erfolgt bei kleineren Investitionen durch den Agrarkredit und bei größeren Investitionen durch die Kombinierte Investitionsförderung.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen und Zinsverbilligungen gewährt.

Es besteht auch die Möglichkeit der Förderung von Betriebszusammenschlüssen und von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten.

Für die erstmalige Niederlassung von jungen Landwirten (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) im landwirtschaftlichen Betrieb sieht das AFP eine Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM bei einer Mindestinvestition von 35 000 DM vor; außerdem wird eine verbesserte Investitionsförderung gewährt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Diese Grundsätze sehen eine Investitionsförderung und die Zahlung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, vor.

Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere investive Förderung.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Landbewirtschaftung in Gebieten, die aufgrund ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen benachteiligt sind.

Die Ausgleichszulage wird für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen – mit Ausnahme von Weizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen – gewährt.

Sie beträgt zwischen 39 und 285 DM/Großvieheinheit (GVE) oder ha, wobei jedoch höchstens eine GVE je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 342 DM/GVE oder ha gezahlt werden.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Mit diesen 1994 erstmals in den Rahmenplan aufgenommenen Förderungsgrundsätzen sollen strukturell bedeutende Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe für eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung unterstützt werden, die deutlich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung (Basisprogramm) neben gebietsspezifischen Programmen der Bundesländer zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren durchgeführt.

Die Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung erstreckt sich auf die drei Teilmaßnahmen

- Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- Förderung ökologischer Anbauverfahren.

Es wird damit die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren gefördert, die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beitragen und mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind. Ferner sollen die Verfahren einen Beitrag zum Gleichgewicht auf den Märkten leisten.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Ländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Nasskonserven, getrocknetem oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 951/97 durch Investitionsbeihilfen.

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluss derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können die Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen und Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Hinweis

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können Startbeihilfen erhalten.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in der Fischerei und Aquakultur

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können vorhandene oder neu zu schaffende Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

- Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,
- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden,

- Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind, insbesondere durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind wie Schutzpflanzungen sowie sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche förderungsfähig.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

In den neuen Ländern kann der Zuschuss für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils bis auf 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden. Dies gilt ebenso für den ansonsten niedrigeren Höchstsatz für Vorhaben des ländlichen Wegebbaus.

Niedrigere Höchstsätze bestehen für Beregnung (50 %) und für Vorhaben des ländlichen Wegebbaus (40 %).

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Erstaufforstung, langfristige Überführung von Reinbeständen und den Umbau nicht standortgerechter Bestände, Jungbestandspflege sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuss von bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschusst, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % (in den neuen Bundesländern in den Jahren 1999 bis 2000 bis zu 60 %) schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

Erstaufforstungsprämie

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kann bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt auf besten Standorten bis zu 1 400 DM pro Jahr und Hektar für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die die Flächen bisher selbst genutzt haben. Für Nichtlandwirte sowie bisher nicht selbst bewirtschaftete Erstaufforstungsflächen kann die Prämienhöhe bis zu 350 DM/ha betragen. Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer zusätzlich nach den für die Aufforstung verwendeten Baumarten sowie Gesichtspunkten der Landesplanung und Raumordnung staffeln.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Gefördert werden Vor- und Unterbau, Bodenschutz- und Meliorationsdüngung sowie – nach immissionsbedingt vorzeitiger Endnutzung – die Wiederaufforstung. Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuss zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden.

Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

Die Gewährung einer Umstellungshilfe eröffnet Landwirten oder deren Hofnachfolgern die Möglichkeit, ihren

Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umzustellen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, an einer beruflichen Umschulung zur Vorbereitung auf eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilzunehmen.

Die Förderung erfolgt in Monatsbeträgen für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende

Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

- Be- oder Verarbeitung von Fleisch, soweit sie mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben in Verbindung stehen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Nasskonserven, tiefgefrorenem oder getrocknetem Obst und Gemüse, oder Obst- und Gemüsesäften bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- Vermarktungseinrichtungen für Saat- und Pflanzgut,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der VO (EG) Nr. 951/97.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der

Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der

Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, dass die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die

Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarf ein. Der Planungsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

**Auslegung der Geschäftsordnung
Abweichung von der Geschäftsordnung**

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muss mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muss amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie

Stimmhaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuss bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, dass jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuss kann dem Planungsausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuss Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1999 bis 2002

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) in seiner Sitzung am 11. Dezember 1998 folgenden gemeinsamen Rahmenplan beraten und durch Umlaufverfahren gemäß § 13 am 5. August 1999 beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und

Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Fördertatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

4. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so dass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

5. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,

- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

6. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

7. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 3 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 25 % einer Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Die Länder teilen dem Bund jeweils bis zum Ende des nach dem Quartal folgenden Monats mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal in eigener Zuständigkeit vorgenommen wurden.

8. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei größeren Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 2,5 Mill. DM ist in geeigneter Weise (Schilder, Plaketten) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)****1. Zuwendungszweck**

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027). Sie wird als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GAKG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Sie hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

- Kartographische Darstellung agrarstruktureller Standortbedingungen.
- Bestandsaufnahme und Ermittlung der Konfliktbereiche und der Defizite der Agrarstruktur.
- Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als eigenständiges Entwicklungskonzept oder als sektoralen Beitrag zur Landentwicklung.
- Erarbeitung gebietsspezifischer Leitbilder zur Landentwicklung sowie von Vorschlägen sachlicher und/oder räumlicher Entwicklungsschwerpunkte.
- Aufstellung eines Konzepts mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologische Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.
- Erarbeitung von Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen.
- Mitwirkung der Öffentlichkeit an der AEP im Planungsgebiet.

Die Erarbeitung und die Aussagen der AEP können sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Ländern zur Erarbeitung einer AEP ermächtigten oder beauftragten nicht-staatlichen Stellen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ländliche Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zu den förderungsfähigen Aufwendungen können Zuschüsse gewährt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$Z = G + M \times \sqrt{\frac{F}{1000}}$$

Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in DM

G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis zu 42 000 DM

M = Multiplikator in Höhe bis zu 40 000 DM

F = Gesamtfläche des Planungsgebiets (in ha)

5.2 Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

5.3 Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.

6.2 Die Ergebnisse der AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erforder-

dem, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

6.3 Die Ergebnisse der AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:

- Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,

- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

6.4 Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenenerwerb nach § 26c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

1.3 Ausführungskosten sind insbesondere

1.3.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.3.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

1.3.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

1.3.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

1.3.5 Maßnahmen der Dorferneuerung,

1.3.6 der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.3.7 der Landzwischenenerwerb,

1.3.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

1.3.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.3.10 die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarktung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

1.3.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem LwAnpG von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

1.4 Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

4.2 Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

4.3 Für den Landzwischenenerwerb nach Nr. 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften ist das Darlehen spätes-

tens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergeinschaften ist zulässig.

4.4 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, in den neuen Ländern 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1 Vorarbeiten,

2.2 Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können,

2.3 Vergütungen an Helfer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

3.1 die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

3.2 die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

4.2 Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

4.2.1

– in einem selbständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

– in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG,

– in einem selbständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG);

4.2.2 durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

4.2.3 durch Tausch von Pachtland.

4.3 Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

4.3.1 mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

4.3.2 mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

4.3.3 mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, dass die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG bzw. § 61 LwAnpG erlassen ist;

4.3.4 mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

5.2.1 Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 3 500 DM gewährt werden.

5.2.2 Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten

betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3 Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

5.2.3.1 Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [300 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 700$$

HV = Helfervergütung (Zuschuss in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

5.3 Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlass des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür

nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

6.1.1 In Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103c Abs. 1 FlurbG bzw. in Verfahren nach dem LwAnpG den nach § 54 Abs. 2 LwAnpG erforderlichen Antrag zu stellen.

6.1.2 In Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen.

6.1.3 In allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

6.2 Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem Flurneuerordnungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs/Flurneuerordnungsbehörde einwilligt.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Fördermittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen

- der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern;
- land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Sie tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind die Aufwendungen für

- 2.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);
- 2.1.2 die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;
- 2.1.3 die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;
- 2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;
- 2.1.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;
- 2.1.6 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

in den neuen Ländern:

Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9 den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

2.1.11 in den neuen Ländern:

Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

2.2 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind die Aufwendungen für

2.2.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Zusatzeinkommen zu erschließen;

2.2.2 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.

2.2.3 Die Förderung von Landankauf in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1 Aufwendungen nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden;

2.3.2 Kauf von lebendem Inventar;

2.3.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.1

3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.1.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.1.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3.2 für Maßnahmen nach Nr. 2.2

3.2.1 land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2:

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co.KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausbezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach

Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 und Nr. 2.2 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 60 %, in den neuen Ländern bis zu 80 % der Kosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 nur bis zu 50 %;

5.4 zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1.3 bis zu 30 %, in den neuen Ländern bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen;

5.5 eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten;

5.6 zu den Aufwendungen der Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis zu 40 % der Kosten, in begründeten, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugelassenen Ausnahmefällen bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchstens 100 000 DM je Maßnahme.

Je Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „de Minimis-Regelung“ der Kommission gewährten Beihilfen 100 000 ECU*) innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Mitteilung der Kommission im ABL. EG 1996 Nr. C 68 S. 9 ist zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sind zugrunde zu legen.

6.2 (neu)

Der Einsatz der finanziellen Mittel für die Förderung der Dorferneuerung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen ist gegenseitig abzustimmen.

*) Maßgebend für den Umrechnungskurs in Deutsche Mark ist der Tageskurs zum Zeitpunkt der Bewilligung

6.3 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zulassen, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorferneuerungsplanung nicht vorliegt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlich-

keit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

6.5 Die Förderung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Investition innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab Fertigstellung veräußert wird.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.

Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
- ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet
- und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind

2.1.1 betriebliche Investitionen im Sinne der Nr. 1 zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung,
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- von Einkommenskombinationen,
- des Energieeinsatzes,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene,
- des Umweltschutzes,

in landwirtschaftlichen Unternehmen

im Rahmen der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 950/97, soweit diese Grundsätze nicht etwas anderes bestimmen;

2.1.2 die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes;

2.1.3 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1 Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn im Zieljahr die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung, die zum 1. Januar 2005 gelten, nachgewiesen wird.

Nach Durchführung viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muss für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein.

2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchkühhaltung sind ohne Bestandsaufstockung im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

Bei Bestandsaufstockung im Rahmen nachgewiesener Referenzmengen können Investitionen gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes durch diese

- 50 Kühe je Vollarbeitskraft und 80 Kühe je Betrieb nicht überschritten werden, bzw.
- die Zahl der Milchkühe um nicht mehr als 15 % erhöht wird, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte verfügt.

In den Fällen der Nr. 4.1 wird die Zahl der Kühe je Vollarbeitskraft und Betrieb auf 50 begrenzt.

2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl von Fleischrindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche 2 GVE/ha nicht übersteigt.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.2.4 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn

- diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen (ein Zuchtsauenplatz entspricht dabei 6,5 Mastschweineplätzen) und wenn
- 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

2.2.5 Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.2.6 Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen,
- Solaranlagen,
- Biomasseanlagen und
- die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere
 - Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
 - Biomasseverfeuerung,

- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.

2.2.7 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.

2.2.8 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

2.2.9 Die Erschließung kann nach Nr. 5.4.4 nur bei im erheblichen öffentlichen Interesse geförderten Aussiedlungen gefördert werden.

2.2.10 Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.2.11 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,

2.3.3 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,

2.3.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,

2.3.5 Investitionen im Wohnhausbereich,

2.3.6 Investitionen in Verwaltungsgebäuden und in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nr. 2.2.7, 2.2.8 sowie Biomasseanlagen); dies gilt auch für folgende nichtgewerbliche Nebenbetriebe:

- Substanzbetriebe,
- Sägewerke,
- Brennereien;

2.3.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.3.8 Umsatzsteuer, ausgenommen Nr. 5.6.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft (Nr. 6.10), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2 Nicht gefördert werden

3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits (förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 150 000 DM):

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 150 000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.2 Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung (förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 2,5 Mill. DM):

4.2.1 Der Zuwendungsempfänger muss mindestens die Hälfte seines Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen. Außerdem muss bei natürlichen Personen der Zuwendungsempfänger, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung des Zuwendungsempfängers mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden.

Gleichgestellt sind Zuwendungsempfänger, die zwar Landwirtschaft nicht im Haupterwerb betreiben, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und bei denen die für Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers oder mindestens eines Mitglieds der Unternehmensleitung des Zuwendungsempfängers außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit umfasst. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Zuwendungsempfängers nicht unterschreiten.

4.2.2 Der Zuwendungsempfänger hat

4.2.2.1 eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

4.2.2.2 eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen oder einzurichten, die dem BML-Jahresabschluss entspricht (Nr. 6.6),

4.2.2.3 (außer bei Unternehmen nach Nr. 6.10.1) eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (Nr. 6.7) für die letzten Jahre – grundsätzlich durch Buchführungsabschluss – nachzuweisen,

4.2.2.4 einen Betriebsverbesserungsplan zu erstellen, der den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringt,

4.2.2.5 nachzuweisen, dass das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft (Nr. 6.8) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als 63 029 DM (120 % des Referenzeinkommens).

4.2.3 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide

150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 150 000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.3 Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.4.3 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2.2.1 nachweisen, dass

- sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Vollarbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht.

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.5 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2.2.1 nachweisen, dass

- sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Vollarbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen können als

- Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen und
 - Zuschüsse
- gewährt werden.

5.2 Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 2,5 Mill. DM je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.3 Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits kann dem Unternehmen während eines Zeitraumes von sechs Jahren eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 150 000 DM gewährt werden.

Bei der Finanzierung von Immobilien beträgt die Zinsverbilligung bis zu 5 %. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bis zu zehn Jahren. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuss auszahlen; hierbei darf der abgezinsten Zuschuss einen Wert von 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen. Der abgezinsten Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Bei der Finanzierung der übrigen Investitionen muss der Wert der Zinsverbilligung – bezogen auf das förderungsfähige Investitionsvolumen – um mindestens ein Viertel unter demjenigen für Immobilien liegen. Dies gilt auch für die Auszahlung als abgezinster Zuschuss.

5.4 Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung können dem Unternehmen Zuschüsse sowie eine Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 2,5 Mill. DM gewährt werden. Dabei sind folgende Grenzen einzuhalten:

5.4.1 Die Zuschüsse für Baumaßnahmen können betragen,

- im nicht benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte bis zu 20 %,
- im benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte bis zu 30 %,

bezogen auf 170 000 DM förderungsfähiges Investitionsvolumen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft.

5.4.2 Für das den Zuschuss überschreitende förderungsfähige Investitionsvolumen kann eine Zinsverbilligung von bis zu 5 % für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte sowie von bis zu 170 000 DM für jede weitere betriebsnotwendige Vollarbeitskraft gewährt werden.

Die Zinsverbilligung kann auch unabhängig von einer Zuschussgewährung erfolgen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuss auszahlen; hierbei darf der abgezinsten Zuschuss einen Wert von 31 % bzw. 20 % des Darlehensbetrages nicht übersteigen. Der abgezinsten Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

5.4.3 Junglandwirte nach Nr. 4.3 können darüber hinaus einmalig einen weiteren Zuschuss bis zur Höhe von 5 % analog Nr. 5.4.1 erhalten.

5.4.4 Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) des Aussiedlungsgehöftes kann ein Zuschuss bis zu 70 000 DM gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.5 Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte einmalig je Betrieb und Zuwendungsempfänger einen Zuschuss bis zu 23 500 DM erhalten, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

5.6 Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Die Gebühren werden zusätzlich als Zuschuss gezahlt und betragen – in Abhängigkeit vom Umfang der übernommenen Betreuung – bei einem Investitionsvolumen von

- bis zu 500 000 DM bis zu 4 %, maximal 20 000 DM,
- über 500 000 DM bis zu 1 Mill. DM bis zu 3,5 %, maximal 30 000 DM,
- über 1 Mill. DM bis zu 3 %, maximal 40 000 DM.

Die Länder können innerhalb der vorgenannten Gruppen auch Pauschalbeträge festlegen.

5.6.1 Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.6.2 Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, dass die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.6.3 Gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich zwölfjähriger Dauer nachweisen.

6.2 Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens drei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung können während eines Zeitraumes von sechs Jahren nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit

- die Zuwendungsempfänger,
- deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre oder

- von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären – unbeschadet der gewählten Rechtsform – betriebene landwirtschaftliche Unternehmen

innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden. Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafters/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die in der Kombinierten Förderung festgelegten Höchstbeträge nach Nr. 5.4 nicht überschritten werden.

6.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der sich zusammenschließenden landwirtschaftlichen Betriebe die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.2 geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen; jeder von ihnen muss einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluss in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.

Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muss darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

6.4.1 Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit

der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens bis zum Vierfachen der in Nr. 5.4 festgelegten Werte. Der Gesamtbetrag der Förderung ist jedoch auf 2,5 Mill. DM begrenzt.

Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.2 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach Nr. 5.4 die Förderung gemäß Nr. 5.3.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.

Im Falle der Bestandsaufstockung ist die Anzahl der Milchkühe begrenzt auf das der Mitgliederzahl des Betriebszusammenschlusses entsprechende Vielfache der Nr. 2.2.2, höchstens 200.

6.4.2 Beantragt ein Zuwendungsempfänger während eines Zeitraums von 6 Jahren sowohl im Betriebszusammenschluss als auch in seinem Einzelbetrieb oder in mehr als einem der von ihm bewirtschafteten oder in seinem Eigentum befindlichen Betriebe eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.

6.5 Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

6.6 Die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte können die Länder bei der Buchführung nach Nr. 4.2.2.2 jeweils für fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Die Buchführung ist mindestens für zehn Jahre fortzuführen.

Die Buchführung muss (außer bei Unternehmen nach Nr. 6.10.1) mindestens für zwei Jahre vorliegen.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.7 Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.8 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.

(KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2 100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

6.9 Aussiedlung ist die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung einer Hofstelle im Wege der Aussiedlung setzt voraus, dass eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle (ausgenommen Wohnhaus) ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

6.10 Unternehmen der Landwirtschaft sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen.

6.10.1¹⁾ Unternehmen der Landwirtschaft sind auch solche Unternehmen, die von natürlichen Personen mit dem Ziel der erstmaligen selbständigen Existenzgründung, unbeschadet der gewählten Rechtsform, errichtet werden. Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden, sind nicht eingeschlossen. Die Voraussetzungen der Nr. 4.2 sind einzuhalten. Die Nr. 4.2.1 ist spätestens im Zieljahr zu erfüllen.

6.11 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass

die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und – sofern noch nicht abgeschlossen – über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

Zuwendungsempfänger, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte.

Im Falle verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.

7. Übernahme von Bürgschaften²⁾

7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.1 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den in der Garantieerklärung genannten Ländern (das Land Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrags mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 2. März 1993) übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unerschädlich.

7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 % p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

¹⁾ Läuft mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aus.

²⁾ Die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des AFP läuft mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aus.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4 Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaf-

ten Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten¹⁾ (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

2.2 Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

2.3 Investitionen in Kooperationen

2.3.1 Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität gesichert erscheint.

2.3.2 Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

2.3.2.1 Die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

2.3.2.2 die Einrichtung von Almgebäuden,

2.3.2.3 Anschlusswege bis zu einer Länge von 500 m.

2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Bei der Förderung von Investitionen nach den Grundsätzen für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm die in diesem definierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen.

3.2 Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen:

- Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nr. 6.4 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm beteiligt sind.
- Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

3.3 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage:

Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform

- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und
- sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2 Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

4.3 Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muss das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

¹⁾ Gem. Richtlinie 86/465/EWG des Rates betr. das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne von Titel IX der Verordnung (EG) Nr. 950/97, zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 9. November 1992 (Abl. der EG Nr. L 338 Seite 1 vom 23. November 92).

4.3.1 Für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM,

4.3.2 für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM,

4.3.3 für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlusswegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

4.3.4 Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

4.3.5 Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,
- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und – sofern noch nicht abgeschlossen – über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung kann in Form von

- Zinszuschüssen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2 Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

5.3 Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

5.3.1 wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bis zu 5 % bei Inanspruchnahme des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) gewährt. Im übrigen gelten die Bedingungen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms, soweit sich aus diesen Grundsätzen nichts anderes ergibt.

5.3.2 wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgebäuden ein Zuschuss in Höhe von 50 % und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlusswegen in Höhe von 35 % gewährt.

5.4 Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

5.4.1 im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.

Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht.

In den „Benachteiligten Agrarzonen“ und den „Kleinen Gebieten“ können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

– Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE,
– Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GVE,
– Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GVE,
– Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
– Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.

5.4.2 im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,
- Weizenflächen,
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;

in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

- Anbauflächen für Wein,
- Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.

5.4.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung – wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden – von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle eines Betriebszusammenschlusses für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48 000 DM bzw. 72 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.

5.4.6 Die Regelungen für *Betriebszusammenschlüsse* in den Nrn. 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der *Betriebszusammenschluss* Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des *Betriebszusammenschlusses* mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle *eines Betriebszusammenschlusses* mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

Betriebszusammenschlüsse, die in den neuen Ländern 1992–1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als *Betriebszusammenschlüsse* gefördert werden.

5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft

- A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
- B. Förderung extensiver Grünlandnutzung
- C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens eines der folgenden extensiven Produktionsverfahren für die Dauer von fünf Jahren durch Verzicht auf

2.1.1 chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

2.1.2 chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

2.1.3 die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1 ein Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 anzuwenden,

4.2.2 kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,

4.2.3 in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf den Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

4.2.4 im gesamten Betrieb einen Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht.

4.3 Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in Anlage 2 genannten Präparate ausgenommen.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen, soweit

- die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt,
- die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche ist und
- die übrigen Bestimmungen des Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 746/96 in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 435/97 erfüllt sind.

Eine Vergrößerung um bis zu 2 Hektar kann in jedem Fall beantragt werden.

In allen anderen Fällen muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß einer Verpflichtung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 bewirtschaften und kann vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für die gesamte Acker- und Dauerkulturfläche eine Beihilfe für weitere fünf Jahre beantragen.

5.2 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.3 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.3.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Beihilfeempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.3.2 Die Bestimmung der Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.3.1 ferner keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt,

5.3.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.3.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.3.2.3 nicht besetzt

5.3.2.4 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.3.3 Im Fall der Nummer 5.3.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,

- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Beihilfeempfänger hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird und die neue Maßnahme nach Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 genehmigt ist.

5.6 Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 beantragen.

5.7 Die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 ist nicht zulässig.

5.8 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.1.1 im Fall der Nummer 2.1.1

6.1.1.1 bei Einführung der Maßnahme 250 DM je Hektar Ackerfläche und 1 200 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

6.1.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme 200 DM je Hektar Ackerfläche und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturfläche;

6.1.2 im Fall der Nummer 2.1.2

6.1.2.1 bei Einführung der Maßnahme 150 DM je Hektar Ackerfläche und 250 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

6.1.2.2 bei Beibehaltung der Maßnahme 120 DM je Hektar Ackerfläche und 200 DM je Hektar Dauerkulturfläche;

6.1.3 im Fall der Nummer 2.1.3

6.1.3.1 bei Einführung der Maßnahme 150 DM je Hektar Ackerfläche und Obstkulturen und 350 DM je Hektar Dauerkulturen,

6.1.3.2 bei Beibehaltung der Maßnahme 120 DM je Hektar Ackerfläche und Obstkulturen und 300 DM je Hektar anderer Dauerkulturen.

6.2 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 4) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern

- durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,
- eine Flächenaufstockung oder
- eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,

2.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,

2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten,

4.2.1.1 die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 6.2) nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss,

4.2.1.2 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften;

4.2.2 im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten;

4.2.3 auf dem Dauergrünland

4.2.3.1 keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

4.2.3.2 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht,

4.2.3.3 keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Präparate anzuwenden,

4.2.3.4 keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen;

4.2.4 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.

4.3 Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

4.4 Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 muss der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Hauptfutterfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen, soweit

- die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt,
- die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche ist und
- die übrigen Bestimmungen des Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 746/96 in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 435/97 erfüllt sind.

Eine Vergrößerung um bis zu 2 Hektar kann in jedem Fall beantragt werden.

In allen anderen Fällen muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß einer Verpflichtung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 bewirtschaften und kann vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für das gesamte Dauergrünland eine Beihilfe für weitere fünf Jahre beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens seit dem 1. Juli 1991 als Ackerfläche gedient haben.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 beantragen.

5.5 Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

5.6 Abweichend von Nummer 4.2.3.3 können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 im Falle der Nummer 2.1

6.1.1.1 bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GV Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 450 DM, mindestens aber 250 DM je Hektar Dauergrünland,

6.1.1.2 bei der Aufstockung der Fläche 250 DM je Hektar Dauergrünland;

6.1.2 im Falle der Nummer 2.2 250 DM je Hektar Dauergrünland;

6.1.3 im Falle der Nummer 2.3 600 DM je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche.

6.2 Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 6.1.1.1 ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, soweit er 4,5 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht übersteigt, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.

Die Verringerung wird gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3 Bezugsfläche für die Beihilfe nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ist die Dauergrünlandfläche.

6.4 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert, im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland bis zu 40 vom Hundert anheben.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien entspricht,

4.2.2 kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen, soweit

– die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt,

– die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche ist und

– die übrigen Bestimmungen des Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 746/96 in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 435/97 erfüllt sind.

Eine Vergrößerung um bis zu 2 Hektar kann in jedem Fall beantragt werden.

In allen anderen Fällen muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann vom Zeitpunkt der

Vergrößerung an für die neue Gesamtfläche eine Beihilfe für weitere fünf Jahre beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 bei Einführung der Maßnahme 250 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 200 DM je Hektar Dauerkulturen,

6.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme 200 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturen.

6.2 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

6.3 Für die Hauptfütterfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn in dem Betrieb eine Beihilfe nach Buchstabe B Nummer 2.1 gewährt wird.

Anlage 1

Umrechnungsschlüssel

1. Bei der Ermittlung des Viehbestandes im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung umweltgerechter und marktentlastender Produktionsverfahren ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

2. Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes sind neben dem Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20–50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,500 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE

Anlage 2

Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen:

- Pyrethrum
- Metaldehyd
- Schwefel
- Kupfersalze
- Kaliseife
- Pheromone
- *Bacillus thuringiensis*
- Granuloseviren
- pflanzliche und tierische Öle
- Paraffinöl

Im Betrieb vorhandene Restmengen dieser Mittel können nach Ablauf der Zulassung aufgebraucht werden.

Anlage 3

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an Standort und an Pflanzenbedarf angepassten Mengen zulässig; Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne von § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes, sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind.

2. Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1),
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,

- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung im Winter muss Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

Anlage 4

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten n i c h t in den neuen Ländern)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen. Die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Fällen zugelassen werden;

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein;

2.1.3 die infolge der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste;

2.1.4 Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Investitionen, die durch den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Abl. der EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996) ausgeschlossen sind;

2.2.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist;

2.2.3 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;

2.2.4 Wohnbauten nebst Zubehör;

2.2.5 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen;

2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer;

2.2.7 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;

2.2.8 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe;

2.2.9 Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden;

2.2.10 Stilllegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, sofern

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden;

2.2.11 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist;

2.2.12 Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1 nicht besetzt

3.2 Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.3 nicht besetzt

3.4 Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Nasskonserven, ge-

trocknetem oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.5 Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.6 nicht besetzt

3.7 Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.8 Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 951/97 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsförderung

4.1.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muss ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

4.1.2 Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8 dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 951/97 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereichter Plan, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Plan nach der Verordnung (EG) Nr. 951/97 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

4.1.3 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den Plan einordnen.

4.1.4 Vorhaben gemäß Nr. 3.8 werden nur gefördert, wenn sie sich in Pläne einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,

- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

4.1.5 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

4.1.6 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

4.1.7 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.8 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.9 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.2 Stilllegungsförderung

4.2.1 Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

4.2.2 Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4.3 Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

4.3.1 Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

5.2 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 soll der Zuschuss in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der

Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stilllegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstilllegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuss gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt der Zuschuss 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach der Anlage; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuss 15 000 DM nicht übersteigen.

Anlage zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66

20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefasster Parteien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muss sich nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien richten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

2.1.1 Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

2.1.2 Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen;

2.1.3 *Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für die Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger.*

2.2 Zu den Organisationskosten können insbesondere gezahlt werden:

2.2.1 Gründungskosten,

2.2.2 Personal-, Reise- und Geschäftskosten,

2.2.3 Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten,

2.2.4 Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig,

2.2.5 Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung,

2.2.6 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft,

2.2.7 Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle,

2.2.8 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

2.3 *Zu den Ausgaben für die Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen sowie darauf aufbauende informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen gezählt werden.*

2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.4.1 Bei den Organisationskosten

2.4.1.1 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.4.1.2 Abschreibungsbeträge für Investitionen;

2.4.2 bei den Investitionskosten

2.4.2.1 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

2.4.2.2 Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebräuchte Maschinen und Einrichtungen,

2.4.2.3 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.4.2.4 Anschaffungskosten für Pkw sowie, bei Unternehmen nach Nr. 3.2, Vertriebsfahrzeuge,

2.4.2.5 Investitionen, die durch den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Abl. der EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996) ausgeschlossen sind;

2.4.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten,

2.4.3.1 Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

2.4.3.2 Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen;

2.4.4 *bei den Ausgaben für Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen, Aufwendungen, die durch die „Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht in Anhang II des EWG-Vertrages genannte Erzeugnisse ausgeschlossen sind.*

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

3.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren und sich nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.

3.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte, und die sich bezüglich pflanzlicher Erzeugnisse nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Besondere Regeln im Sinne dieser Grundsätze sind die in der Anlage aufgeführten Kriterien.

4.2 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.3 Der dem Zusammenschluss zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

4.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluss auflöst, gewährt.

4.5 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.6 Unternehmen nach 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 50 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern,

die einem Zusammenschluss nach 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

4.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

4.8 *Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen setzt voraus, dass*

- *Vermarktungskonzeptionen soweit sie für Unternehmen nach Nr. 3.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nr. 3.1 erarbeitet werden,*
- *die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,*
- *die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint.*

Die der Konzeption zugrundeliegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.9 *Die Projektlaufzeit für die Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen darf in der Regel einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.*

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zu den Aufwendungen gemäß Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

5.2 Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL. Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

5.3 *Zu den Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 können Zuwendungen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, höchstens jedoch 75 000 DM.*

Die Mindestförderung beträgt 3 000 DM.

5.4 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Anlage zur Nr. 4.1**Kriterien**

Nach den folgenden Kriterien muss der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

D ü n g u n g

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepassten Mengen zulässig; Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne von § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes, sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend der Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind.

2. Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten,
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 v. H. des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterung für die Fütterung im Winter muss Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1 Erzeugergemeinschaften

1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muss jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3%, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle – im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1 Gründungskosten;

1.1.2.2.2 Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft aufgrund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4 Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5 Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6 Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8 Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

1.1.2.2.9 Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3 Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2 Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.3 Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1 Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1 die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2 die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3 die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie

mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1 Empfänger der Beihilfen

1.2.1.1 Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1 die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2 sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3 Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

1.3.1 § 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, dass für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

– entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder

– bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1 Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sein. Es können also nur Investitionen bezuschusst werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschusst werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1 Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2 Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3 Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4 Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1 Investitionen, die durch den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. der EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996) ausgeschlossen sind.

2.1.4.2 Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.3 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

Die Förderung des Erwerbs von Grund und Boden, der für das betreffende Bauvorhaben unmittelbar benötigt wird, kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in begründeten Fällen zugelassen werden. Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können – sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt – angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2 Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhang-

liste¹⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangsliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangsliste des Gesetzes nicht erfasst ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 und 3 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Ausschluss der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschusst werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

¹⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugergemeinschaften der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 20, Seite 39) aufgeführt sind. Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

Förderung von Erzeugergemeinschaften und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Amtsblatt der EG Nr. L 388/1 vom 31.12.1992) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

3. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG Nr. L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG Nr. L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

2.2.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

2.2.6 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

2.2.8 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

2.2.9 Investitionen auf Einzelhandelsstufe

3. Zuwendungsempfänger

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsförderung

4.1.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines Sektorplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

4.1.2 Für den Sektorplan gelten die Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93.

4.1.3 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einordnen.

4.1.4 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.5 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % – in den neuen Ländern bis zu 30 % – der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % – in den neuen Ländern 45 % – der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

1.1 Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

2.1.1 Vorarbeiten,

2.1.2 Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

2.1.3 Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

2.1.3.1 Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurbio-logischen Methoden,

2.1.3.2 Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,

2.1.3.3 Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind wie Schutzpflanzungen sowie sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,

2.1.4 Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

2.1.4.1 Verbindungswege,

2.1.4.2 landwirtschaftliche Wege,

2.1.5 ¹⁾ zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

2.1.5.1 Wasserversorgungsanlagen,

2.1.5.2 Abwasseranlagen,

2.1.6 Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1 Es können nur Beregnungsanlagen für Gemüseanbauflächen sowie Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung und Bewässerungsverfah-

ren im Obstbau, die eine sparsame Wasserverwendung sichern, gefördert werden, einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,

2.2.2 Vorarbeiten können nur als Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind, gefördert werden, wenn sie den unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen dienen.

2.2.3 Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbauverfahren angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

2.2.4 Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.2.5 Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Niederin Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.2.6 Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen lässt, wird gefördert. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Es werden im einzelnen gefördert:

2.2.6.1 Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

2.2.6.2 Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

2.2.6.3 kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dür-

¹⁾ Die Förderung wird 1999 und 2000 ausgesetzt.

fen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

2.2.6.4 Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

2.2.7 Zentrale Wasserversorgungsanlagen werden nur in ländlichen Gemeinden gefördert, das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

2.2.8 Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.9 Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.10 Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.11 Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

2.3.2 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.3.3 Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.4 Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.5 Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2 Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.4 Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der

agrарstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- den Baukosten sowie
- den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsentschädigung.

5.2 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

5.3 Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.4 Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödlandereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

5.5 Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In den neuen Ländern soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Beregnung 50 %,

ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 40 %.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Beregnung und ländlichen Wegebau gemäß Nr. 2.2.6.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

5.6 Abweichend von den in Nr. 5.5 festgelegten Höchstsätzen soll in den neuen Ländern für den ländlichen Wegebau die Förderung durch Zuschüsse 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- A. Waldbauliche Maßnahmen
- B. Forstwirtschaftlicher Wegebau
- C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- D. Erstaufforstungsprämie
- E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Aufforstung oder natürliche Bewaldung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung).

1.1.1

- Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung
- Schutz der Kultur gegen Wild.

1.1.2 Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre

1.2 Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand. Nr. 1.1 gilt entsprechend.

1.2.1 Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.

1.2.2 Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben.

Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

1.3 Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Aus-

fälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

1.4 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhdurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

2.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I. S. 1034).

2.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche

darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

2.6 Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1:

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.5 Abs. 2 entsprechend.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

4.1.1 Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:

Nr. 1.1, 1.2.1, 1.2.2 und 1.3

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,
- bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,

Nr. 1.4 auf bis zu 60 %,

4.3 Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

Für Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.2 kann unter Einhaltung der Fördersätze nach Nr. 4.2.1 ein Gesamtbetrag vorgesehen werden.

Die Förderung der Maßnahme nach Nr. 1.1.2 ist über fünf Jahre gestaffelt auszuzahlen.

4.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind för-

derungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

4.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

4.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus

6. Gegenstand der Förderung

6.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.

Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinie für den ländlichen Wegebau – RLW – des Kuratoriums für Wasser- und Kulturbauwesen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6.1.1 Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

6.1.2 Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

6.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

7. Von der Förderung sind ausgeschlossen

7.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

7.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2 Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

9.2.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

9.2.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

9.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

9.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

10.1 Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Voll-erwerbsbetriebe ermöglicht wird.

10.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder – soweit diese nicht vorliegt – die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

10.3 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

10.4 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

11. Gegenstand der Förderung

11.1 Erstinvestitionen

11.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

11.1.2 Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

11.1.3 Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

11.1.4 Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

11.2 Verwaltung und Beratung

11.2.1 Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- Gründungskosten,
- Personal- und Reisekosten,
- Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen

12.1 Abschreibungen für Investitionen,

12.2 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

12.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

12.4 die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.5 entsprechend;

12.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

12.6 Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

12.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

12.8 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

12.9 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

14.2 Umfang der Zuwendung

14.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

14.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3 Höhe der Zuwendung

14.3.1 Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

14.3.2 Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

In den neuen Ländern beträgt der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung davon abweichend bis 1998 bis zu 80 %, in den Jahren 1999 bis 2000 bis zu 60 %.

Im Anschluss an die Förderung nach Absatz 1 und 2 kann die 20%ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluss waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Erstaufforstungsprämie

16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

17. Zuwendungsempfänger

17.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

17.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

17.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

17.4 Sonstige Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

17.5

- Alle übrigen natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts und
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034).

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

17.6 Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

18.2 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

19. Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

19.2 Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 17.1 bis 17.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden, jährlich

- für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 600 DM je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM je Hektar,
- für die Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 600 DM je Hektar.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stilllegungsfläche gemäß Artikel 7, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stilllegungsausgleiches gemäß Artikel 7 Abs. 5 dieser Verordnung begrenzt.

19.3 Bei allen übrigen Flächen der Zuwendungsempfänger beläuft sich die Prämie auf bis zu 350 DM je Hektar.

19.4 Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

20. Gegenstand der Förderung

20.1 Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

20.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22).

20.3 Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

- Saat- und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

20.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

21. Zuwendungsempfänger

21.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung

21.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

21.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

21.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I. S. 1034).

21.5 Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

21.6 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

Das Land als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 20.2 im Körperschafts- und Privatwald nach Maßgabe der Nrn. 21.1–21.6.

22. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

23.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

Nr. 20.1 bis zu 80 %

Nr. 20.2 bis zu 90 %

Nr. 20.3 und 20.4

bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,

bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,

bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil.

23.3 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

23.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

23.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

23.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zu-

ständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

23.7 Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landes-

recht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

A. Milchleistungsprüfung

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

A. Milchleistungsprüfung

1. Zuwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Qualität und Produktivität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

6. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

7.1 Schweinemastkontrolle,

7.2 Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

7.3 Rindermastkontrolle,

7.4 Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5 Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Der Zuwendungsempfänger muss

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, dass die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2 Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Ländern ist Voraussetzung für eine Förderung, dass der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

9.3 Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1 Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2 Die bezuschussten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

9.5 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind

Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

10.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2 Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.2 Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.3 Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

10.2.4 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch

– Anpassungshilfen

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

7. Zuwendungszweck

7.1 Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheidet auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Unternehmen der Landwirtschaft aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

8. Zuwendungsempfänger

8.1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

8.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 8.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 (ihre Mindestgröße nach Abs. 5 erreichen) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

In den neuen Ländern gelten für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249c Abs. 22 *Arbeitsförderungsgesetz in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung* handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung beschäftigt war.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

9.1.1 seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.3) aufgeben muss,

9.1.2 bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus diesem Betrieb

– in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

– das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

– und keine der folgenden Leistungen bezieht

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

- Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,

- Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,

- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,

- kein Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld bezogen, und

9.1.3 künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder

9.1.4 nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

9.2 Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nr. 10.2.3.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

9.3 Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

10. Art und Höhe der Zuwendungen

10.1 Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

	bei Arbeits- losigkeit (Nr. 9.1.4)	bei außerland- wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	– DM –	
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	–
im 11. bis 15. Jahr	200	–

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 200 DM.

10.1.1 In den neuen Ländern beträgt der Monatsbetrag der Anpassungshilfe höchstens:

	bei Arbeits- losigkeit (Nr. 9.1.4)	bei außerland- wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
	– DM –	
im 1. und 2. Jahr	400	240
im 3. bis 5. Jahr	320	190
im 6. bis 10. Jahr	240	–
im 11. bis 15. Jahr	160	–

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 160 DM.

10.2 Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

10.2.1 Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

10.2.2 Als Einkommen im Sinne der Nr. 10.2.1 gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,

– Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten wird.

10.2.3 Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

10.3 Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausgezahlt. Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

10.4 Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 9.1.2) – im Falle einer Rente wegen Alters jedoch nur einer Vollrente – bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) für maximal fünf Jahre.

10.5 Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

11. Verfahren

11.1 Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

11.2 Die Anpassungshilfe kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden; in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

12. Übergangsregelung

12.1 Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragsesinganges maßgeblich.

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

1. Zuwendungszweck

Zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten können Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluss auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfen-ebene für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des Unternehmens der Landwirtschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle des Betriebsleiters den Hofnachfolger, der außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist, fördern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn

4.1.1 der Antragsteller (Nr. 3) als landwirtschaftlicher Unternehmer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb (vgl. Nr. 4.2.1 der Grundsätze des Agrarinvestitionsförderungsprogramms [AFP]) führt, oder außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist,

4.1.2 nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Umstellungsplan (Nr. 4.2) erstellt wurde,

4.1.3 durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte und die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurden,

4.1.4 der Antragsteller an der vom Arbeitsamt vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme nach Nr. 2 teilnimmt und

4.1.5 sich der Antragsteller verpflichtet, im Anschluss an den Förderungszeitraum eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

4.2 Der Umstellungsplan enthält Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz.

Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan möglichst während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit vergleichbare unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Ländern 510 DM.

5.2 Für Berechtigte erhöht sich der in Nr. 5.1 genannte Betrag um 150 DM, in den neuen Ländern um 90 DM, für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommenssteuergesetzes.

5.3 Die Umstellungshilfe wird als Zuschuss gewährt.

5.4 Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 2) entstehenden notwendigen Sachkosten können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des *Arbeitsförderungsrechts* getragen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Umstellungshilfe wird auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt.

Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

6.2 Die Auszahlung der Umstellungshilfe erfolgt in Monatsbeträgen jeweils zum Beginn eines Monats. Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

6.3 Die Sachkostenerstattung (Nr. 5.4) erfolgt auf besonderen Antrag, wenn ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts vorliegt.

6.4 Soweit bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 Investitionen getätigt werden müssen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplans nicht aus.



Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind

1.1 Vorarbeiten,

1.2 Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m,

1.3 Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste,

1.4 der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

1.5 Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen verwendet werden.

2.1.1 Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.1.2 Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nur förderungsfähig, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1 Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1 genannten Zuwendungszwecken dienen.

2.2.2 Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1 genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass andere Wegebaulastträger entlastet werden.

2.2.3 Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

– soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,

– wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

2.2.4 Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen förderungsfähig.

2.2.5 Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.6 Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.7 Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.8 Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.2.9 Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen.

2.3.2 Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.3 Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.4 Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2 Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3 Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muss die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2 Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

4.4 Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

5.2 Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.3 Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Ländern.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepasst werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Investitionen, die durch den Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. der EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996) ausgeschlossen sind.

2.2.2 Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4 Anschaffungskosten für Pkw und Büroeinrichtungen,

2.2.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

2.2.6 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen

2.2.7 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

2.2.8 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1 Investitionen

- zur Verbesserung der Schlachthofstruktur, soweit für die Vorhaben Bewilligungen von EG-Mitteln durch die EG-Kommission vor dem 1. Januar 1994 erfolgt sind,
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Fleisch, soweit sie mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehen.

3.2 nicht besetzt

3.3 Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- zur Herstellung von Nasskonserven, tiefgefrorenem oder getrocknetem Obst und Gemüse sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten.

3.4 Investitionen

- für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln sowie
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung.

3.5 Investitionen für Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide.

3.6 Investitionen im Bereich der Tierkörperbeseitigungsanlagen.

3.7 Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien.

3.8 Investitionen im Bereich der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Saat- und Pflanzgut.

3.9 Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 2 der VO (EG) Nr. 951/97 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung setzt voraus, dass ein Plan gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 951/97 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist.

Für einen Plan nach der Verordnung (EG) Nr. 951/97 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

4.2 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Plan einfügen.

4.3 Das zu fördernde Vorhaben muss nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

4.4 Das zu fördernde Vorhaben muss eine im EG-Maßstab wettbewerbsfähige Größe erreichen.

4.5 Für das zu fördernde Vorhaben muss der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden.

4.6 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen we-

gen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.

4.7 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.8 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.9 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 45 % der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o.g. Fördersätze nicht angerechnet.

Anhang zum Rahmenplan 1999 bis 2002

Garantieerklärung

Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin-Ost sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,
- für das Agrarkreditprogramm,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Brandenburg	769 075 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	464 107 000 DM
Niedersachsen	10 200 000 DM
Sachsen	757 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	556 921 000 DM
Thüringen	441 661 000 DM
<u>Berlin-Ost</u>	<u>836 000 DM</u>
insgesamt	3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 12 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (*Haushaltsgesetz 1999*) vom 21. Juni 1999 (*BGBI. I S. 1387*) 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 1 800 000 000 DM zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 36 000 000 DM nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum
 - a) 1991 bis 1994
 - b) 1992 bis 1995
 - c) 1993 bis 1996
 - d) 1994 bis 1997
 - e) 1995 bis 1998
 - f) 1996 bis 1999
 - g) 1997 bis 2000
 - h) 1998 bis 2001
 - i) 1999 bis 2002

und in der jeweils zulässigen Frist in den Jahren 1991 bis einschließlich 1999 entschieden haben,

3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II. Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage I beigelegten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kredite sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichtet, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII. Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016,
7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017,
8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018,
9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.



TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die AEP hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungs-konzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GAKG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Die AEP hat den Anforderungen der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muss sich zugleich als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und anderer flächenbezogener Planungen eignen.

Die Ergebnisse agrarstruktureller Entwicklungsplanungen sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der AEP entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Die für eine AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.
- Die Ergebnisse einer AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen

umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

- Die Ergebnisse einer AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:
 - Raumordnung und Landesplanung,
 - überörtlich bedeutsame Großprojekte,
 - Landwirtschaft,
 - Forstwirtschaft,
 - Städtebau und Dorferneuerung,
 - Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Freizeit und Erholung,
 - Gewässer- und Bodenschutz.
- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschusssätze für die Förderung der AEP berücksichtigt worden.

Für die im Haushaltsjahr 1999 vorgesehenen Vorplanungen sind ca. 9,7 Mill. DM Zuschüsse vorgesehen (siehe Übersicht 3).

Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie sind dazu geeignet, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die umfassende Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1999 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 1,4 Mill. DM öffentlicher Darlehen, 220,0 Mill. DM Zuschüsse vor.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung kann auch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren stärker genutzt werden. Dabei stehen Maßnahmen der Landentwicklung im Vordergrund, mit denen die Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen ländlicher Räume verbessert, aber die Belange der Landwirtschaft gewahrt und die Rechtsposition der Grundeigentümer geschützt werden sollen, soweit sie gefährdet sind.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1999 auf insgesamt ca. 0,3 Mill. DM öffentlicher Darlehen, ca. 18,9 Mill. DM Zuschüsse (siehe Übersicht 3).

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 und 56 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern gefördert werden. Dies gilt für Aufwendungen bei der Neugestaltung der Feldflur sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum, soweit die Lasten nicht nach § 62 LwAnpG vom Land zu tragen sind.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstillegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerstrandstreifen zu. Das Flurbereinigungsgesetz erleichtert auch den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er kann nicht nur durchgeführt werden, um getrennt liegende Wirtschaftsflächen zusammenzulegen, sondern auch um Flächen an die für ihre zweckmäßige Landnutzung jeweils am besten geeignete Stelle zu tauschen. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103a bis 103i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privat-

rechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1999 Zuschüsse in Höhe von ca. 4,9 Mill. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Seit 1991 können in den neuen Ländern auch Aufwendungen im freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des LwAnpG gefördert werden, die über eine Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse hinausgehen. Dies betrifft Maßnahmen beim Grundstückstausch in der Feldlage sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum.

Dorferneuerung und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Im Rahmen der **Dorferneuerung** werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien beitragen, gefördert. Sie sind somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam.

Die Förderung der Dorferneuerung ist darauf gerichtet,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen. In den neuen Ländern können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Die eingeführte Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung ein wichtiges agrarpolitisches Anliegen des Bundes und der Länder; es unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Im Rahmen der Umnutzung werden investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert, die dazu dienen, zusätzliche Einkommensquellen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gefördert, wenn die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers die festgelegte Höhe nicht überschreitet.

Die Aufwendungen können bis zu 40 % der Kosten, jedoch höchstens 100 000 DM je Maßnahme, betragen.

Für die im Haushaltsjahr 1999 vorgesehenen Maßnahmen sind ca. 235,4 Mill. DM geplant.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Im Jahr 1997 fand das schon seit 1995 im früheren Bundesgebiet geltende Agrarinvestitionsförderungsprogramm erstmals in den neuen Ländern Anwendung.

Mit Einführung des AFP entfielen vier bisher in den neuen Ländern geltende eigenständige Förderungsprogramme.

Durch die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gestärkt werden. Dabei schöpft das AFP den seit 1994 geltenden neuen EU-Förderrahmen weitestgehend aus.

Eckpunkte des Agrarinvestitionsförderungsprogramms sind:

1. Die Förderung kleinerer Investitionen bis zu 150 000 DM/Unternehmen durch einen Agrarkredit; hier gelten vereinfachte Vorschriften, wie z. B. der

Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation und der Zweckmäßigkeit der Investitionen; die Finanzierung erfolgt über eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für max. zehn Jahre und richtet sich an Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe;

2. Die Förderung größerer Investitionen bis zu 2,5 Mill. DM/Unternehmen durch die Kombinierte Investitionsförderung; hier gelten höhere Anforderungen, wie qualifizierter Berufsabschluss, Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes, Buchführung; die Finanzierung erfolgt über die Gewährung von Zuschüssen und Zinsverbilligungen; die Höhe der Förderung wird nach der Gebietszugehörigkeit und der Anzahl der betriebsnotwendigen Arbeitskräfte abgestuft.

Von Bedeutung sind weiterhin:

- die strikte Bindung der Tierhaltung an den Boden,
- die Konzentration der Förderung auf bauliche Anlagen und
- eine Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte je Jahr) bei Antragstellung von 150 000 DM/Betriebsleiterehepaar bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften 150 000 DM/Gesellschafter, wobei nur Gesellschafter berücksichtigt werden, die hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Im Bereich der Milchviehhaltung können Investitionen in aufstockenden Betrieben gefördert werden, wenn

- 50 Milchkühe je Vollarbeitskraft und 80 Milchkühe je Betrieb nicht überschritten werden bzw.
- der Milchkuhbestand um nicht mehr als 15 % erhöht wird, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte verfügt.

Rationalisierungsinvestitionen ohne Erhöhung des Bestandes an Milchkühen sind unabhängig von der Bestandsgröße förderbar.

Im Bereich der Schweinehaltung können Investitionen gefördert werden, wenn

- diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen und
- 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

Des weiteren

- beträgt die Förderobergrenze für Betriebszusammenschlüsse 200 Milchkühe,
- ist die Förderung von Betriebszusammenschlüssen auch mit Nebenerwerbslandwirten (vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel der Mitglieder sind hauptberufliche Landwirte) und die Förderung von Teilfusionen möglich.

Bestandteil des AFP bilden außerdem Investitionen im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung sowie ein Spektrum von Maßnahmen zur Förderung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten wird weiterhin die Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine Investition von mindestens 35 000 DM im Betrieb und/oder Wohnhaus; außerdem wird eine verbesserte Investitionsförderung gewährt.

Bund und Länder haben 1999 für das AFP Fördermittel in Höhe von ca. 429,5 Mill. DM vorgesehen (Übersicht 3).

Zusammen mit den Altverpflichtungen für die vor Einführung des AFP geltenden Maßnahmen ergeben sich ca. 690,4 Mill. DM, die für die einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Verfügung stehen.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Mit diesem Förderungsprogramm werden landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, die sich in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) befinden, gefördert. Dabei soll die Förderung einen Beitrag zur Schaffung und Sicherung einer standortgerechten Agrarstruktur, zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen leisten.

Die landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten eine günstigere Investitionsförderung und können darüber hinaus spezifische Investitionen im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen durchführen.

Außerdem erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Ausgleichszulage für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen je Großvieheinheit und Hektar Futterfläche. Für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen – mit Ausnahme von Weizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen – wird die Ausgleichszulage je Hektar gewährt.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigter GVE bzw. zuschussberechtigter Hektar, auf besonders ungünstigen Standorten bis zu 342 DM.

Bund und Länder haben 1999 für die Ausgleichszulage ca. 657,4 Mill. DM bereitgestellt (vgl. Übersicht 3).

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Zweck der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Sie sollen mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen

Lebensraumes vereinbar sein und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Die Maßnahmen sollen insbesondere dem Bodenschutz und dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung zielt darüber hinaus auch darauf ab, die Kulturlandschaft in von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten.

Es werden auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktionsweisen gefördert, die für ein flächendeckendes Angebot im Bundesgebiet geeignet sind und die Agrarmärkte entlasten. Empfängerbetriebe müssen sich verpflichten, über einen Zeitraum von fünf Jahren Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, die erheblich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die drei Teilmaßnahmen der Förderungsgrundsätze, nämlich

- die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- die Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- die Förderung ökologischer Anbauverfahren,

werden Bestandteil der Agrarumweltprogramme der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren. Diese Verordnung ist eine flankierende Maßnahme der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

Die Förderung der genannten Produktionsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe beträgt

- im Falle der Einführung 250 DM, im Falle der Beibehaltung 200 DM je Hektar Ackerfläche und Dauergrünland,
- im Falle der Einführung 1 200 DM, im Falle der Beibehaltung 1 000 DM je Hektar bei Dauerkulturen,
- 450 DM je verringerte Großvieheinheit je Hektar Dauergrünland und
- 600 DM je Hektar in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelte Ackerfläche.

Die Länder können die vorgesehene Höhe der Beihilfe für diese Extensivierungsverfahren um 20 %, im Falle der Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland auf 40 % erhöhen oder sie um 40 % absenken.

Zur Finanzierung der neuen Fördermaßnahmen wurden im Rahmenplan für 1999 ca. 97,3 Mill. DM veranschlagt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

(Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in den neuen Ländern.)

Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepasst werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Nasskonserven, getrocknetem sowie tiefgefrorenem Obst und Gemüse gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozess statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen ca. 5,0 Mill. DM vorgesehen.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz angestrebt. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von ca. 2,0 Mill. DM zur Verfügung.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschussvolumen beträgt ca. 4,2 Mill. DM.

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EG) Nr. 951/97

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 951/97 besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden. Die Pläne werden von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuss, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugergemeinschaften, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt, Investitionsbeihilfen erhalten.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf ca. 8,9 Mill. DM.

Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugter Produkte

Die überbetriebliche Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird sowohl durch Startbeihilfen als auch durch Beihilfen für die Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen sowie durch Investitionsbeihilfen gefördert. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots dieser Erzeugnisse zu großhandelsfähigen Partien und damit einer Verbesserung der Marktstellung der betreffenden Erzeuger. Hiermit wird zum einen dem Trend in der Landwirtschaft Rechnung getragen, nach alternativen Anbauregeln den Betrieb zu bewirtschaften. Zum anderen werden die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung unterstützt. Darüber hinaus wird diese Maßnahme der wachsenden Nachfrage nach „alternativ erzeugten“ Produkten gerecht.

Für diese Maßnahme wurde ein Betrag von ca. 5,3 Mill. DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für die Warenbereiche Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Hopfen gelten EG-Verordnungen.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt. Auch sie können mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1999 Zuschüsse in Höhe von ca. 12,1 Mill. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EG] Nr. 2200/96)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3759/92)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 maßgebend.

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfasst folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,
- Innerbetriebliche Rationalisierung und/oder Modernisierung,
- Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein durch die Länder zu erstellender Sektorplan gemäß der Anforderungen der VO (EWG) Nr. 3699/93.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf ca. 13,7 Mill. DM (vgl. Übersicht 3).

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- im Schutz der natürlichen Ressourcen,
- in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,
- in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässer Ausbau, Wildbachverbauung, Windschutzanlagen.
- Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.
- Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden. In den neuen Ländern unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 1999 sind Zuschüsse in Höhe von rd. 317,6 Mill. DM und Zinszuschüsse von rd. 0,04 Mill. DM eingestellt.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt.

Abweichend vom früheren Bundesgebiet soll die Förderung durch Zuschüsse in den neuen Ländern für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie für den ländlichen Wegebau jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfasst:

- Waldbauliche Maßnahmen,
- Forstwirtschaftlicher Wegebau,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstungsprämie,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden.

Waldbauliche Maßnahmen:

- Erstaufforstung

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der Erstaufforstung kommt deshalb große Bedeutung zu.

- Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände

Waldbestände, die historisch oder betriebswirtschaftlich bedingt lediglich von einer Baumart gebildet werden, sind oftmals instabil gegenüber biotischen und abiotischen Schadenseinflüssen. Solche waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigenden Bestände sollen langfristig durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.

- Umbau nichtstandortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände.

Diese Maßnahme wird bis zu einem bestimmten Höchstalter des Bestandes sowie nach Katastrophenereignissen gefördert.

- Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Kosten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert. Davon erfasst sind Wege zum Aufschluss forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluss der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfasst Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der Struktur der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschusst, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt. Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Für die neuen Länder mit oftmals kleinstflächigem Splitterbesitz im Privatwald und erhöhten Kosten in der Startphase wird in den Jahren 1999–2000 ein erhöhter Förderungssatz zu den Verwaltungs- und Beratungskosten von 60 % gewährt.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird besondere Bedeutung zugemessen. Aus diesem Grund wird neben dem Zuschuss zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird daher nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen. Neben land- und forstwirtschaftlichen

schaftlichen Betriebsinhabern können mit einer geringeren Prämie alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung, da sie auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

– Vor- und Unterbau

In Beständen, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes voranzuverjüngen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.

– Bodenschutz- und Meliorationsdüngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Widerstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitergehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

– Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden, rasch durch neue Bestände zu ersetzen und dabei den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei der Wiederaufforstung sollen verstärkt Laubbaumarten verwendet werden.

Mit der Förderung dieser Maßnahmen soll erreicht werden, dass seitens der Forstwirtschaft die wenigen ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt, die Steigerung der Produktivität sowie Verbesserung der Qualität tierischer Produkte.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung von Zuchtwerten sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit populationsgenetisch-

statistischen Methoden ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Tiere herauszufinden, um diese dann z. B. stärker über die künstliche Besamung oder Embryotransfer in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluss der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1999 ca. 45,9 Mill. DM für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen bereit (vgl. Übersicht 3).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung können sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt werden. Darüber hinaus lässt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluss des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird während des Zeitraumes des Leistungsbezuges abgebaut und in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt. Bund und Länder wollen in 1999 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von ca. 34,9 Mill. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Umstellungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben ohne ausreichendes Einkommenspotential oder deren Hofnachfolger sind zukünftig auf außerlandwirtschaftliches Einkommen als zusätzliche oder Haupterwerbsquelle angewiesen. Da der Arbeitsmarkt und der technische Fortschritt qualifizierte Fachkräfte verlangen, kann eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit oft nur nach erfolgreicher Qualifikation in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf im Wege einer Umschulung aufgenommen werden.

Für eine erfolgreiche Umschulung ist die Umstellung des Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitseinsatz erforderlich. Zur Förderung der Umstellung wird den Landwirten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine finanzielle Hilfe in Höhe von 850 DM/Monat gewährt, der Betrag erhöht sich um 150 DM/Monat pro Kind. In den neuen Ländern beträgt die finanzielle Hilfe 510 DM pro Monat, der Betrag erhöht sich um 90 DM pro Kind.

Bund und Länder wollen in 1999 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von ca. 3,0 Mill. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1,1 Mill. ha Niederungsgebiet umfasst. Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten insbesondere 1976, 1990 und 1994 an der Nordseeküste und 1995 an der Ostseeküste hat erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellen Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hierbei nur förderungsfähig, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben.

Im Jahre 1999 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von ca. 242,9 Mill. DM einsetzen (siehe Übersicht 3).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in den neuen Ländern

Für die Struktur der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den neuen Ländern ist nach wie vor ein Anpassungsprozess erforderlich. Die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse weiter zu verbessern, sind erhebliche Investition

erforderlich. Diese müssen den gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erfassen; es muss sowohl die Qualität und die Art des Angebots, als auch der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbessert werden. Produktion und Vermarktung sollen den Anforderungen des modernen Marketings angepasst werden.

Auf der Be- und Verarbeitungsstufe gehen die notwendigen Investitionen einher mit umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen, die für eine kostenorientierte Produktion unerlässlich sind. In dem Be- und Verarbeitungsbereich besteht ferner immer noch ein Anpassungsbedarf an geltende Hygienevorschriften, die auch die Qualität der Produkte beeinflussen.

Dieser Anpassungsprozess wird durch Fördermaßnahmen erleichtert und unterstützt. Aus Bundes- und Landesmitteln sind ca. 33,8 Mill. DM für die Investitionsförderung vorgesehen.

Investitionsbeihilfen sind in folgenden Bereichen möglich:

- Be- und Verarbeitungseinrichtungen von Fleisch, soweit sie mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Nasskonserven, getrocknetem oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst- und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien.
- Vermarktungseinrichtungen für Saat- Pflanzgut.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der VO (EG) Nr. 951/97 Investitionen national auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden.

Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuss, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

TEIL IV**Zusammenfassung der Anmeldungen 1999 für das Bundesgebiet**

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 27. Rahmenplans enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 807,854 Mill. DM; auf den Bund entfallen davon 1 709,000 Mill. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 1 822,532 Mill. DM (Übersicht 2).

Für 1999 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mill. DM
Schleswig-Holstein.....	98,189
Hamburg.....	17,357
Niedersachsen.....	235,395
Bremen.....	4,986
Nordrhein-Westfalen.....	107,293
Hessen.....	73,696
Rheinland-Pfalz.....	85,835
Baden-Württemberg.....	159,748
Bayern.....	300,422
Saarland.....	10,839
Brandenburg.....	157,755
Mecklenburg-Vorpommern.....	144,419
Sachsen.....	104,473
Sachsen-Anhalt.....	108,037
Thüringen.....	98,880
Berlin.....	1,676
Bundesmittle insgesamt.....	1 709,000

TEIL V**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzjahre 2000 bis 2002**

Die Übersichten 20, 21 und 21 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 2000 bis 2002. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

2000	1 773,990 Mill. DM
2001	1 749,756 Mill. DM
2002	1 751,319 Mill. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes beträchtlich.

TEIL VI

Übersichten für den Rahmenplan 1999 bis 2002

Übersicht 1

Verteilung der Mittel und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1999

– Beträge in Mill. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen			Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft
							Insgesamt	darunter Investitionsförderung	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(8a)	(8b)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SH	153,515	98,189	55,326	1,121	4,632	10,883	42,032	38,832	3,200	2,690	13,835	8,271	4,250	60,801	5,000
HH	25,296	17,357	7,939	0,130	0,155	0,000	1,836	1,836	0,000	0,580	0,062	0,010	0,094	21,793	0,636
NI	371,077	235,395	135,682	0,800	46,900	17,200	84,457	82,657	0,000	16,900	29,733	29,099	7,630	127,498	10,860
HB	7,845	4,986	2,859	0,050	0,000	0,316	0,997	0,347	0,650	2,460	0,000	0,500	0,000	2,786	0,736
NW	178,822	107,293	71,529	0,570	16,500	18,500	62,922	42,922	20,000	5,000	42,079	8,000	3,029	0,000	22,222
HE	122,827	73,696	49,131	0,200	8,800	13,520	61,510	26,470	35,000	4,180	24,167	7,720	2,730	0,000	0,000
RP	143,058	85,835	57,223	0,800	22,200	9,500	71,401	31,401	40,000	1,200	22,600	13,260	2,097	0,000	0,000
BW	266,246	159,748	106,498	0,000	43,600	0,000	166,000	64,000	102,000	6,450	33,000	9,496	7,700	0,000	0,000
BY	500,703	300,422	200,281	0,300	57,018	0,000	416,186	136,486	279,700	0,000	25,649	0,000	1,550	0,000	0,000
SL	18,065	10,839	7,226	0,250	2,641	0,853	6,153	2,833	3,320	0,808	1,412	0,429	0,298	0,000	5,221
BB	262,925	157,755	105,170	2,500	18,000	55,500	107,800	57,800	50,000	10,700	38,433	17,900	12,092	0,000	0,000
MV	235,698	144,419	91,279	0,000	1,686	1,365	109,940	63,400	46,540	13,301	36,265	10,500	12,520	30,000	20,121
SN	174,122	104,473	69,649	1,138	16,000	41,452	80,453	53,722	26,731	6,616	9,641	8,384	10,438	0,000	0,000
ST	180,062	108,037	72,025	0,311	8,010	43,228	53,010	45,010	8,000	1,825	19,998	8,064	13,208	0,000	32,408
TH	164,800	98,880	65,920	1,500	9,100	22,500	84,003	42,003	42,000	15,350	19,647	4,850	7,850	0,000	0,000
BE	2,793	1,676	1,117	0,000	0,000	0,600	1,008	0,708	0,300	0,000	1,100	0,000	0,000	0,000	0,085
Insgesamt	2 807,854	1 709,000	1 098,854	9,670	255,242	235,417	1 349,708	690,427	657,441	88,060	317,621	126,483	85,486	242,878	97,289

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1999

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf						Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen		
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung			Darlehen und Zuschüsse	Umstellungshilfe	Landarbeits-Wohnungs-bau und Anpassungshilfe
					Darlehen und Zuschüsse		Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	
SH	118,897	73,538	45,359	1,000	4,632	20,000	17,000	29,400	1,200	2,670	14,195	0,000	0,300	
HH	22,090	15,229	6,861	0,000	0,000	0,000	0,400	1,400	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
NI	236,300	148,480	87,820	0,400	39,000	14,200	20,000	10,000	9,200	20,300	35,500	0,000	0,700	
HB	6,827	4,376	2,451	0,000	0,000	0,000	0,000	0,240	0,200	2,300	0,000	0,000	0,000	
NW	152,150	91,290	60,860	0,000	4,600	9,000	16,000	0,000	2,000	90,000	9,750	0,000	0,800	
HE	51,000	30,600	20,400	0,000	2,200	7,000	9,000	9,200	3,000	13,800	6,800	0,000	0,000	
RP	98,575	59,145	39,430	0,000	17,000	9,000	14,950	23,050	4,500	17,850	12,000	0,000	0,225	
BW	165,000	99,000	66,000	0,000	56,000	0,000	27,000	39,300	12,000	15,000	8,000	7,500	0,200	
BY	189,390	113,634	75,756	0,300	55,000	0,000	29,400	90,000	0,000	14,000	0,000	0,000	0,690	
SL	9,907	5,944	3,963	0,150	1,200	3,253	0,524	1,400	2,170	1,150	0,000	0,000	0,060	
BB	230,770	138,462	92,308	4,500	27,410	42,000	8,000	64,700	23,060	28,000	33,100	0,000	0,000	
MV	130,360	82,416	47,944	0,000	7,000	9,000	4,600	29,190	6,820	11,000	13,250	0,000	0,000	
SN	152,826	91,696	61,130	1,300	101,255	11,350	5,000	10,971	7,950	7,200	4,500	3,300	0,000	
ST	114,300	68,580	45,720	0,500	9,000	20,000	8,050	22,950	2,000	5,000	10,800	0,000	0,000	
TH	144,060	86,436	57,624	1,000	6,350	22,650	40,000	30,000	11,249	20,811	12,000	0,000	0,000	
BE	0,080	0,048	0,032	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
insgesamt	1 822,532	1 108,874	713,658	9,150	330,647	167,453	199,924	361,801	85,349	249,081	159,895	10,800	2,975	

noch Übersicht 2

Land	Küsten- schutz	Markt- und standortange- passte Landbe- wirtschaftung	Summen der Spalten 5 bis 16		Von den Beträgen in Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr							
			Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	2000		2001		2002		in den Folgejahren	
					Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse
(1)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)
SH	22,000	6,500	89,497	29,400	52,207	2,800	15,005	2,800	10,005	2,645	12,280	21,155
HH	19,750	0,540	20,690	1,400	20,090	0,160	0,240	0,152	0,230	0,142	0,130	0,946
NI	67,000	20,000	226,300	10,000	101,000	4,000	56,500	3,000	34,200	3,000	34,600	0,000
HB	2,800	1,287	6,587	0,240	1,850	0,060	1,937	0,060	1,750	0,060	1,050	0,060
NW	0,000	20,000	152,150	0,000	60,120	0,000	37,470	0,000	26,560	0,000	28,000	0,000
HE	0,000	0,000	41,800	9,200	26,500	6,000	8,300	3,200	1,500	0,000	5,500	0,000
RP	0,000	0,000	75,525	23,050	48,600	2,998	17,275	2,530	6,730	2,397	2,920	15,125
BW	0,000	0,000	125,700	39,300	46,380	18,000	32,680	12,000	24,240	9,300	22,400	0,000
BY	0,000	0,000	99,390	90,000	43,580	9,900	25,750	9,000	20,060	8,100	10,000	63,000
SL	0,000	0,000	8,507	1,400	5,724	1,400	1,783	0,000	0,500	0,000	0,500	0,000
BB	0,000	0,000	166,070	64,700	65,660	3,000	46,100	5,000	24,700	5,000	29,610	51,700
MV	42,000	7,500	101,170	29,190	64,300	2,000	21,120	2,000	7,010	4,000	8,740	21,190
SN	0,000	0,000	141,855	10,971	49,189	5,471	30,100	2,900	20,400	2,600	42,166	0,000
ST	0,000	36,000	91,350	22,950	51,405	2,501	13,005	2,363	10,415	2,226	16,525	15,860
TH	0,000	0,000	114,060	30,000	40,965	10,000	31,345	10,000	22,650	5,000	19,100	5,000
BE	0,000	0,080	0,080	0,000	0,020	0,000	0,020	0,000	0,020	0,000	0,020	0,000
insgesamt	153,550	91,907	1 460,731	361,801	677,590	68,290	338,630	55,005	210,970	44,470	233,541	194,036

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Gesamtes Bundesgebiet

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10	
				sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigen- leistungen u. Kapital- marktmittel						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	82 5	13,507 0,100	0,029	0,744	3,263 6,407				3,263 6,407
2.	Flurbereinigung										
2.1	Flurbereinigungsverfahren	A B	491 417	444,534 12,000	31,730	99,536 1,000	25,628 191,015	0,400 1,000			26,028 192,015
	darunter:										
	Vereinfachtes Flurbereinigungs- verfahren gem. § 86 FlurbG	A B	89	109,392	11,395	17,977	4,845 52,760	0,200 0,100			5,045 52,860
	Unternehmensflurbereinigungen gem. § 87 FlurbG	A B	41	38,150	4,400	5,440	0,860 20,400	0,100			0,860 20,500
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	120	15,587	0,200	3,853	3,319	0,026			3,345
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	A B	97	29,782	0,800	6,507	2,183 16,761	0,343			2,526 16,761
2.4	Freiwilliger Landtausch	A B	471 1	6,939 0,070	0,146	0,458 0,020	0,853 4,065				0,853 4,065
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	1 179 418	496,842 12,070	32,876	110,354 1,020	31,983 221,156	0,769 1,334			32,752 222,490
3.	Dorferneuerung	A B	3 482 1 800	496,606 90,728	22,517	268,026 40,000	86,438 148,979				86,438 148,879
	Darunter: Umnutzung	A B	11	7,000	0,700	2,900	3,100				3,100

n o c h Übersicht 3
Gesamtes Bundesgebiet

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigen- leistungen u. Kapital- marktmittel			(7)	(8)					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
4.1 Einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen										
4.1.1 Agrarinvestitions- förderungsprogramm	A	3 677	2 000,733	3,358	707,025	126,305		933,756	33,973	160,278
	B	52				110,396		245,519	158,802	269,198
Darunter:										
4.1.1.1 Agrarkredit	A	522	163,760		82,022	2,015		70,518	5,886	7,901
	B					0,006		37,500	9,283	9,289
4.1.1.2 Kombinierte Investitionsförderung	A	1 967	1 244,280	0,358	430,511	77,363		614,718	19,388	96,751
	B					49,218		208,019	63,936	113,154
Darunter:										
Junglandwirte	A	1 051	155,715	0,100	52,582	19,546		79,580	2,737	22,283
	B					9,175			1,033	10,208
4.1.2 Wiedereinrichtung und Modernisierung (NBL) dar. Niederlassungsprämie für Junglandwirte	B					7,935	22,006		66,389	96,330
4.1.3 Agrarkreditprogramm	B					0,790		0,330	0,224	1,014
4.1.4 Umstrukturierung landwirt- schaftl. Unternehmen (NBL)	B	1				4,776			108,470	113,246
4.1.5 Energieträgerumstellung (NBL)	B					0,548				0,548
4.1.6 Investitionen in Betrieben mit Betriebs- verbesserungsplan und Kooperationen (ABL)	B					5,000	1,200	162,000	43,573	49,773
4.1.7 Energieeinsparung (ABL)	B									
4.1.8 Verbesserung Wohnteil	B					0,040				0,040
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	2 938	1 968,533	3,358	580,475	126,305		913,830	33,973	160,278
	B	53				129,485	23,206	407,849	377,458	530,149
4.2 Ausgleichszulage	A	151 650	657,441	0,300		657,441				657,441
4.3 Überbrückungshilfen	B					0,040				0,040
4.4 Bodenzwischenerwerb	B					1,800				1,800
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	146 388	2 585,974	3,658	580,475	783,746		912,830	33,973	817,719
	B	53				131,325	23,206	407,849	377,458	531,989

n o c h Übersicht 3

Bundesgebiet

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:								
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10				
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(1)	(2)						(3)	(4)	(5)	(6)
5.	Marktstrukturverbesserung													
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche													
5.1.1	Molkereistruktur	A	0,027			0,027							0,027	
		B		8,865		12,950							12,950	
5.1.2	Schlachthofstruktur	A	20	98,519	20,919	60,276	1,417						1,417	
		B			0,738		2,917						2,917	
5.1.3	Obst und Gemüse	A	56	124,347	24,734	80,829	5,021						5,021	
		B	3	15,000	14,100	10,480	3,383						3,383	
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A	15	25,889	5,100	16,438	2,326						2,326	
		B		3,000	0,700	2,630	0,552						0,552	
5.1.5	Be- und Verarbeit. v. Kartoffeln	A	17	34,786	7,489	18,272	2,680						2,680	
		B	3	3,500	0,839	2,500	4,013						4,013	
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO-355/77 bzw. 951/97	A	68	148,708	32,713	95,400	5,856						5,856	
		B	12				7,744						7,744	
5.1.9	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A	2	2,720	0,952	1,632								
		B												
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A	15	32,387	8,967	20,089	0,950						0,950	
		B	3	13,000	7,258	9,130	1,337						1,337	
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A	1	0,246			0,246						0,246	
		B					1,780						1,780	
5.1.13	Geflügelschlachtereien	A	7	25,843	5,064	18,751	1,095						1,095	
		B		5,500	1,300	3,790	2,591						2,591	
5.1	insges. Maßnahmen 5.1	A	201	493,472	105,938	311,687	19,618						19,618	
		B	21	40,000	33,800	28,530	37,267						37,267	

noch Übersicht 3

Bundesgebiet

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(7)	(8)					
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz									
5.2.1	Startbeihilfen	A B	63 2	9,940 2,000	0,160	4,505 1,900	2,915 1,603			2,915 1,603
5.2.2	Investitionsbeihilfen	A B		42,839	1,341	30,222	5,796 1,752			5,796 1,752
5.2	insges. Maßnahmen 5.2	A B	54 2	52,779 2,000	1,501	34,727 1,900	8,711 3,355			8,711 3,355
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse									
5.3.1	Startbeihilfen	A B	29 1	4,648	0,170	1,607	1,506 0,524			1,506 0,524
5.3.2	Investitionsbeihilfen	A B	31	17,762	0,320	10,950	2,827 0,408			2,827 0,408
5.3	insges. Maßnahmen 5.3	A B	60 1	22,410	0,490	12,557	4,333 0,932			4,333 0,932
5.4	Verbesserung d. Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A B	36	106,269	28,724	55,433	12,687 0,997			12,687 0,997
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO	A B	8	2,400	0,300	0,940	0,160			0,160
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	359 24	677,330 42,000	136,953 33,800	415,344 30,430	45,509 42,551			45,509 42,551

n o c h Übersicht 3
Bundesgebiet

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(7)	(8)					
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturnbautechnische Maßnahmen									
6.0	Vorarbeiten	A B	12 10,981	4,500	0,227	4,254 7,370				4,254 7,370
6.1	Beseitigung naturgegebener Nachteile	A B	5 25,450 2,000		5,225 1,000	0,125 15,600				0,125 15,600
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw. darunter: Binnenhochwasserschutz im Rahmen der GAK	A B	171 297,272 7,000	19,700	65,234 2,800	55,080 94,986			0,005	55,080 94,991
		A B	25 80,783	19,700	19,900	33,416 47,479				33,416 47,479
6.4	Ländliche Wege	A B	231 35 97,968 8,000	1,100	45,098 3,000	11,631 25,621				11,631 25,621
6.5	Wasserversorgungsanlagen	A B	10 8,000		3,200	18,068			0,018	18,086
6.6	Abwasseranlagen	A B	20 25,000		15,000	84,843			0,020	84,863
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	449 35 431,671 50,000	25,300	115,784 25,000	71,090 246,488			0,043	71,090 246,531
7.	Forstliche Maßnahmen									
7.1	Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A B	7 843 400 107,221 3,580	0,200	37,105 1,080	27,166 43,333				27,166 43,333
7.2	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A B	3 946 59,800		21,900	13,330 18,851				13,330 18,851
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A B	533 11,113		5,233	3,030 1,262				3,030 1,262
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	A B	204 9,217		2,209	1,808 3,166			0,004	1,808 3,170
7.5	Erstaufforstungsprämie	A B	4 570 77,621			3,696 10,837				3,696 10,837
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	17 096 400 264,972 3,580	0,200	66,447 1,080	49,030 77,449			0,004	49,030 77,453

noch Übersicht 3

Bundesgebiet

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(7)	(8)					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
8.	Weitere Maßnahmen									
8.1	Leistungsprüfungen i. d. tier. Erzeugung									
8.1.1	Milchleistungsprüfung Kontrollringe	A B	23 623	161,460	3,052	109,131	33,863 11,638			33,863 11,638
8.1.2	Leistungsprüfungsanstalten	A B		0,035			0,035 0,358			0,035 0,358
8.1	inges. Maßnahmen 8.1 (Leist.Pr.tie.Erz)	A B	23 623	161,495	3,052	109,131	33,898 11,996			33,898 11,996
8.2	Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer									
8.2.1	Anpassungshilfe	A B	12 320	34,889			34,889			34,889
8.2.2	Landarbeiterwohnungsbau	B	1				1,664			1,664
8.2	inges. Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitn.)	A B	12 320 1	34			34,889 1,664			34,889 1,664
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	202 6	5,867 0,030		0,921	2,196 0,843			2,196 0,843
8.	inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	36 145 7	201,362 0,030	3,052	110,052	70,983 14,503			70,983 14,503

n o c h Übersicht 3

Bundesgebiet

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel										
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
9.	Küstenschutz										
9.1	Vorarbeiten	A B	10	15,550	0,464	11,386 0,700				11,386 0,700	
9.2	Sperrwerke	A B	1	6,000		1,000 37,300				1,000 37,300	
9.3	Neubau v. Schutzwerken, Buhnen usw.	A B	54	269,440	0,900	82,383 110,109				82,383 110,109	
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	65	290,990	1,364	94,769 148,109				94,769 148,109	
10.	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung										
10.1	Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A B	1	2,679		0,063 6,985				0,063 6,985	
10.2	Extensive Grünlandnutzung	A B	112 17 135	20,243 22,054	0,370 0,054	2,796 49,820				2,796 49,820	
10.3	Ökologische Anbauverfahren	A B	489 10 102	46,562 14,011	0,005 0,011	7,340 30,285				7,340 30,285	
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	602 27 237	69,484 36,065	0,375 0,065	10,199 87,090				10,199 87,090	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B	88 495	5 527,538 234,573 5 762,111	225,724 33,865 259,589	1 719,037 97,530 1 816,567	1 247,010 1 124,057 2 371,067	0,769 24,540 25,309	912,830 407,849 1 320,679	33,973 377,505 411,478	1 281,752 1 526,102 2 807,854
Bundesanteil		A B A+B					757,684 689,246 1 446,930	0,462 14,723 15,185		20,383 226,502 246,885	778,529 930,471 1 709,000
Landesanteil		A B A+B					489,326 434,811 924,137	0,307 9,817 10,124		13,590 151,003 164,593	503,223 595,631 1 098,854

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Schleswig-Holstein

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	15 2,044	0,029	0,550	0,465 0,656				0,465 0,656
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	87 7,452	0,190	0,198	1,982 2,200	0,450			2,432 2,200
3.	Dorferneuerung	A B	650 41,301	5,000	11,917	4,384 6,499				4,384 6,499
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	400 150,000			12,792 6,900		80,000	0,700 18,440	13,492 25,340
4.2	Ausgleichszulage	A	420 3,200			3,200				3,200
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	820 153,200			15,992 6,900		80,000	0,700 18,440	16,692 25,340
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	19 36,180	8,900	23,520	2,560 0,130				2,560 0,130
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	49 6,009		1,818	1,521 12,271			0,043	1,521 12,314
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	1 248 22,140		3,664	4,281 3,986			0,004	4,281 3,990
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	52 20,925		17,250	3,450 0,800				3,450 0,800
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	33 66,502	0,900		43,602 17,199				43,602 17,199
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	115 6,981			0,481 4,519				0,481 4,519
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B	362,734	15,019	58,917	78,718 55,160 133,878	0,450	80,000	0,700 18,487 19,187	79,868 73,647 153,515
Bundesanteil		A B A+B				51,591 34,816 86,407	0,270		0,420 11,092 11,512	52,281 45,908 98,189
Landesanteil		A B A+B				27,127 20,344 47,471	0,180		0,280 7,395 7,675	27,587 27,739 55,326

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Hamburg

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(7)	(8)					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben										
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	1 0,030 0,100			0,030 0,100				0,030 0,100
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	2 0,210		0,055	0,155				0,155
3.	Dorferneuerung	A B								
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	25 6,000		1,000	0,600 0,036		3,000 0,019	0,380 0,820	0,980 0,856
4.2	Ausgleichszulage	A								
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	25 6,000		1,000	0,600 0,036		3,000 0,019	0,380 0,820	0,980 0,856
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	5 9,645	1,880	7,185	0,580				0,580
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	1 0,089		0,027	0,062				0,062
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	1 0,014		0,004	0,010				0,010
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	1 0,030 0,064			0,030 0,064				0,030 0,064
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	12 66,800		45,007	4,793 17,000				4,793 17,000
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	5 0,133 0,503			0,133 0,503				0,133 0,503
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B	82,788 0,100 82,888	1,880	53,278	6,393 17,703 24,096		3,000 0,019 3,019	0,380 0,820 1,200	6,773 18,523 25,296
Bundesanteil		A B A+B				4,315 12,322 16,637			0,228 0,492 0,720	4,543 12,814 17,357
Landesanteil		A B A+B				2,078 5,381 7,459			0,152 0,328 0,480	2,230 5,709 7,939

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Niedersachsen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(7)	(8)					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben										
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	3 0,700			0,700 0,100				0,700 0,100
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	48 57,725	5,000	10,825	2,900 44,000				2,900 44,000
3.	Dorferneuerung	A B	20 39,400	8,000	14,200	3,000 14,200				3,000 14,200
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B		138,333		21,073 23,000			8,284 30,300	29,357 53,300
4.2	Ausgleichszulage	A								
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B		138,333		21,073 24,800			8,284 30,300	29,357 55,100
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	28 96,250	15,600	58,350	13,100 3,800				13,100 3,800
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	25 31,783		4,000	8,483 21,250				8,483 21,250
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	4 995 58,896		13,950	9,446 19,653				9,446 19,653
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	23 825 56,531		49,600	6,611 1,019				6,611 1,019
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	6 92,198			25,198 102,300				25,198 102,300
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	420 22,703			2,703 8,157				2,703 8,157
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		594,519	28,600	150,925	93,214 239,279 332,493		8,284 30,300 38,584	101,498 269,579 371,077
Bundesanteil		A B A+B					58,448 153,797 212,245		4,970 18,180 23,150	63,418 171,977 235,395
Landesanteil		A B A+B					34,766 85,482 120,248		3,314 12,120 15,434	38,080 97,602 135,682

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Bremen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:													
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10									
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(1)	(2)						(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben																			
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)																			
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	1					0,050											0,050
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B																	
3.	Dorferneuerung	A B	8	0,800	0,484			0,316											0,316
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	4 52	1,600									0,137 0,210						0,137 0,210
4.2	Ausgleichszulage	A	130	0,650				0,650											0,650
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	134 52	2,250				0,650					0,137 0,210						0,787 0,210
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	12	9,380	0,860	4,990		2,130 0,330											2,130 0,330
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B																	
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	12	0,500	0,200			0,500											0,500
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B																	
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	2	3,250	0,464			2,786											2,786
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	30	0,600	0,355			0,736											0,736
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		16,780	2,363	4,990		7,168 0,330 7,498					0,137 0,210 0,347						7,305 0,540 7,845
Bundesanteil		A B A+B						4,580 0,198 4,778					0,082 0,126 0,208						4,662 0,324 4,986
Landesanteil		A B A+B						2,588 0,132 2,720					0,055 0,084 0,139						2,643 0,216 2,859

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(7)	(8)					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben										
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)										
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	6 0,071			0,071 0,499				0,071 0,499
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	13 5,750		1,150	16,500				16,500
3.	Dorferneuerung	A B	732 21,759		4,352	8,407 10,093				8,407 10,093
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	72,748			27,571 10,848			4,503	27,571 15,351
4.2	Ausgleichszulage	A	20,000			20,000				20,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	92,748			47,571 10,848			4,503	47,571 15,351
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	21 6,251		1,251	4,000 1,000				4,000 1,000
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	119,443	4,500	22,989	1,954 40,125				1,954 40,125
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	2 313 15,701		3,140	2,811 5,189				2,811 5,189
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	4,530		0,921	2,885 0,144				2,885 0,144
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B								
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	27,768		5,554	2,214 20,008				2,214 20,008
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B	294,021	4,500	39,357	69,913 104,406 174,319			4,503 4,503	69,913 108,909 178,822
Bundesanteil		A B A+B				41,948 62,644 104,592			2,701 2,701	41,948 65,345 107,293
Landesanteil		A B A+B				27,965 41,762 69,727			1,802 1,802	27,965 43,564 71,529

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Hessen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:								
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10				
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(1)	(2)						(3)	(4)	(5)	(6)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben														
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)														
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	5	0,200			0,200							0,200
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	31	12,132	7,266	2,200	0,466 7,000	1,334						0,466 8,334
3.	Dorferneuerung	A B	960	52,500	3,000	35,980	6,520 7,000							6,520 7,000
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	250	119,580		73,600	3,480 10,230	0,200	24,300	5,930 6,630				9,410 17,060
4.2	Ausgleichszulage	A B	14 000	35,000			35,000							35,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	14 250	154,580		73,600	38,480 10,270	0,200	24,300	5,930 6,630				44,410 17,100
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	41	55,905	5,740	44,473	2,692 1,488							2,692 1,488
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	12	30,030		3,088	13,142 11,025							13,142 11,025
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	1 605	28,560		14,790	6,970 0,750							6,970 0,750
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	11	11,160	1,450	6,980	2,730							2,730
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B												
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B												
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		345,067	17,456	181,111	71,200 37,533 108,733	1,534 1,534	24,300	5,930 6,630 12,560				77,130 45,697 122,827
Bundesanteil		A B A+B					42,720 22,520 65,240	0,920 0,920		3,558 3,978 7,536				46,278 27,418 73,696
Landesanteil		A B A+B					28,480 15,013 43,493	0,614 0,614		2,372 2,652 5,024				30,852 18,279 49,131

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Rheinland-Pfalz

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel									
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	4	0,800			0,029 0,771				0,029 0,771
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	392	28,075		5,903	8,734 13,440	0,026			8,760 13,440
3. Dorferneuerung	A B		50,000		40,500	0,500 9,000				0,500 9,000
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B					1,601 12,627		267,330	4,475 12,698	6,076 25,325
4.2 Ausgleichszulage	A	8 200	40,000			40,000				40,000
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B					41,601 12,627		267,330	4,475 12,698	46,076 25,325
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	12 8	15,820	4,500	10,240	0,960 0,240				0,960 0,240
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	70	4,400 42,000		2,150 22,000	1,250 21,350				1,250 21,350
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	1 625	21,300		8,540	3,060 10,200				3,060 10,200
8. insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	15 6	8,308 0,030		6,247	2,067 0,030				2,067 0,030
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		128,703 42,030 170,733	4,500	73,580 22,000 95,580	58,201 67,658 125,859	0,026	267,330	4,475 12,698 17,173	62,702 80,356 143,058
Bundesanteil	A B A+B					34,921 40,595 75,516	0,016		2,684 7,619 10,303	37,621 48,214 85,835
Landesanteil	A B A+B					23,280 27,063 50,343	0,010		1,791 5,079 6,870	25,081 32,142 57,223

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Baden-Württemberg

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:								
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10				
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(1)	(2)						(3)	(4)	(5)	(6)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben														
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)														
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B												
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	41	84,900	3,480	25,320	0,100 43,500						0,100 43,500	
3.	Dorferneuerung	A B												
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	770	208,100		47,900	9,000	1,000	133,200 140,500	54,000			64,000	
4.2	Ausgleichszulage	A	33 000	102,000			102,000						102,000	
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	33 770	310,100		47,900	102,000 9,000	1,000	133,200 140,500	54,000			102,000 64,000	
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	51	95,450	15,000	68,450	6,450						6,450	
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	20	23,000		8,000	33,000						33,000	
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	900	16,400		4,904	3,496 6,000						3,496 6,000	
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	17	25,200	1,500	16,000	7,700						7,700	
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B												
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B												
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		555,050	19,980	170,574	105,596 105,650 211,246	1,000 1,000	133,200 140,500 273,700	54,000 54,000			105,596 160,650 266,246	
Bundesanteil		A B A+B					63,358 63,390 126,748	0,600 0,600		32,400 32,400			63,358 96,390 159,748	
Landesanteil		A B A+B					42,238 42,260 84,498	0,400 0,400		21,600 21,600			42,238 64,260 106,498	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Bayern

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:										
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10						
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel						(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	4	0,350		0,050	0,300									0,300
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	176	82,000	10,500	16,500	57,018									57,018
3.	Dorferneuerung	A B														
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	950	454,100		174,196	40,504 28,000		210,000	6,982 61,000						47,486 89,000
4.2	Ausgleichszulage	A	87 300	279,700			279,700									279,700
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	88 250	733,800		174,196	320,204 28,000		210,000	6,982 61,000						327,186 89,000
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B														
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	20	25,000		11,000	25,649									25,649
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B														
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	45	0,940			0,300 1,250									0,300 1,250
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B														
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B														
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B	88 495	842,090	10,500	201,746	320,504 112,217 432,721		210,000	6,982 61,000 67,982						327,486 173,217 500,703
Bundesanteil		A B A+B					192,302 67,330 259,632			4,190 36,600 40,790						196,492 103,930 300,422
Landesanteil		A B A+B					128,202 44,887 173,089			2,792 24,400 27,192						130,994 69,287 200,281

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Saarland

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	1	0,400			0,250				0,250
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	8	6,937	0,100	0,385	1,148 1,200	0,293			1,441 1,200
3. Dorferneuerung	A B	150	17,071	5,433	8,032	0,353 0,500				0,353 0,500
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	10	9,469		6,036	0,700 0,524		16,180	0,809 0,800	1,509 1,324
4.2 Ausgleichszulage	A	1 150	3,320			3,320				3,320
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	1 160	12,789		6,036	4,020 0,524		16,180	0,809 0,800	4,829 1,324
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	11	10,152	1,057	6,117	0,808				0,808
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	3	1,412			0,262 1,150				0,262 1,150
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	83	0,759		0,357	0,402 0,027				0,402 0,027
8. insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	10	1,096	0,102	0,644	0,298				0,298
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	28	0,291			0,291 4,930				0,291 4,930
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		50,907	6,692	21,571	7,832 8,331 16,163	0,293	16,180	0,809 0,800 1,609	8,934 9,131 18,065
Bundesanteil	A B A+B					4,699 4,999 9,698	0,176		0,485 0,480 0,965	5,360 5,479 10,839
Landesanteil	A B A+B					3,133 3,332 6,465	0,117		0,324 0,320 0,644	3,574 3,652 7,226

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Brandenburg

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:								
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10				
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(1)	(2)						(3)	(4)	(5)	(6)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben														
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)														
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	20	5,568			1,068 1,432						1,068 1,432	
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	36	43,619		4,362	11,847 6,153						11,847 6,153	
3.	Dorferneuerung	A B	150	192,325		115,395	34,930 20,570						34,930 20,570	
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	115	343,467		229,029	2,918 6,752		2,130	103,520	0,051 45,949		2,969 54,831	
4.2	Ausgleichszulage	A	3 955	50,000			50,000						50,000	
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	4 070	393,467		229,029	52,918 6,752		2,130	103,520	0,051 45,949		52,969 54,831	
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	24	73,606	0,200 24,800	43,917	6,429 4,271						6,429 4,271	
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	70	127,575	19,700	54,926	28,282 10,151						28,282 10,151	
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	1 735	55,399		13,895	8,204 9,696						8,204 9,696	
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	5 503	12,492			12,092						12,092	
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B												
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B												
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		904,051	19,900 24,800 44,700	461,524	155,770 59,025 214,795		2,130 2,130	103,520	0,051 45,949 46,000		155,821 107,104 262,925	
Bundesanteil		A B A+B					93,462 35,415 128,877		1,278 1,278		0,031 27,569 27,600		93,493 64,262 157,755	
Landesanteil		A B A+B					62,308 23,610 85,918		0,852 0,852		0,020 18,380 18,400		62,328 42,842 105,170	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:								
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10				
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel			(1)	(2)						(3)	(4)	(5)	(6)
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben														
Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)														
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B												
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	4	46,226	6,340	31,300	1,586 0,100						1,586 0,100	
3.	Dorferneuerung	A B	400	22,900		13,900	1,365						1,365	
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	150	93,395	3,000	12,205	3,590 7,310	1,000	70,000	1,580 49,920			5,170 58,230	
4.2	Ausgleichszulage	A		46,540			46,540						46,540	
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	150	139,935	3,000	12,205	50,130 7,310	1,000	70,000	1,580 49,920			51,710 58,230	
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	7	70,138	23,575	29,785	9,958 3,343						9,958 3,343	
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	24	20,000			9,000 27,265						9,000 27,265	
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	700	19,440		0,300	5,890 4,610						5,890 4,610	
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	1	12,520			12,520						12,520	
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	12	62,240		1,850	18,390 11,610						18,390 11,610	
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B		11,121			3,621 16,500						3,621 16,500	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		404,520	32,915	89,340	111,095 72,103 183,198	1,000 1,000	70,000	1,580 49,920 51,500			112,675 123,023 235,698	
Bundesanteil		A B A+B					68,496 44,423 112,919	0,600 0,600		0,948 29,952 30,900			69,444 74,975 144,419	
Landesanteil		A B A+B					42,599 27,680 70,279	0,400 0,400		0,632 19,968 20,600			43,231 48,048 91,279	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Sachsen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	5	1,444		0,144	1,138				1,138
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	203	112,311		10,056	1,000 15,000				1,000 15,000
3. Dorferneuerung	A B	210	21,500		10,150	41,452				41,452
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	130	65,475			1,000 8,628	7,775	60,000	1,200 35,119	2,200 51,522
4.2 Ausgleichszulage	A	2 700	26,731			26,731				26,731
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	2 830	92,206			27,731 8,628	7,775	60,000	1,200 35,119	28,931 51,522
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	62	128,732	43,150	77,132	0,500 6,116				0,500 6,116
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	71	9,482		2,283	9,641				9,641
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	675	7,410		1,410	1,500 6,884				1,500 6,884
8. insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	2 361	17,500		7,200	7,300 3,138				7,300 3,138
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		390,585	43,150	108,375	38,031 91,997 130,028	7,775 7,775	60,000	1,200 35,119 36,319	39,231 134,891 174,122
Bundesanteil	A B A+B					22,819 55,198 78,017	4,665 4,665		0,720 21,071 21,791	23,539 80,934 104,473
Landesanteil	A B A+B					15,212 36,799 52,011	3,110 3,110		0,480 14,048 14,528	15,692 53,957 69,649

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Sachsen-Anhalt

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigen- leistungen u. Kapital- marktmittel			(7)	(8)					
Zeile A =	neu zu bewilligende Vorhaben									
Zeile B =	haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)									
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	3 5	0,500		0,311				0,311
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	418	12,070	1,020	1,010 7,000				1,010 7,000
3.	Dorferneuerung	A B	1 800	90,728	40,000	27,228 16,000				27,228 16,000
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B		75,996	6,908	5,057 2,891	9,169	57,380	27,893	5,057 39,953
4.2	Ausgleichszulage	A	750	8,000		8,000				8,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	750	83,996	6,908	13,057 2,891	9,169	57,380	27,893	13,057 39,953
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	13 16	1,000 42,000	9,000	0,645 1,180				0,645 1,180
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	35	8,000	3,000	19,998				19,998
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	308 400	4,474 3,580	0,994 1,080	0,980 7,084				0,980 7,084
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	4 305	17,500		12,850 0,358				12,850 0,358
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B								
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	27 230	36,000		32,408				32,408
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		107,470 192,378 299,848		7,902 75,530 83,432	55,770 87,230 143,000	57,380 9,169 57,380	27,893 27,893	55,770 124,292 180,062
Bundesanteil		A B A+B				33,462 52,338 85,800	5,501 5,501		16,736 16,736	33,462 74,575 108,037
Landesanteil		A B A+B				22,308 34,892 57,200	3,668 3,668		11,157 11,157	22,308 49,717 72,025

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Thüringen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigen- leistungen u. Kapital- marktmittel			(7)	(8)					
Zeile A =	neu zu bewilligende Vorhaben									
Zeile B =	haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)									
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B	14	1,400		0,400 1,100				0,400 1,100
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	138	9,505		1,055 8,045				1,055 8,045
3.	Dorferneuerung	A B	200	35,850		0,200 22,300				0,200 22,300
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	130	228,712		5,061 2,739	1,932	155,250	3,185 29,086	8,246 33,757
4.2	Ausgleichszulage	A		42,000		42,000				42,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	130	270,712		47,061 2,739	1,932	155,250	3,185 29,086	50,246 33,757
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	53	68,821	16,491	1,147 14,203				1,147 14,203
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	83	32,073		5,228 6,034 13,613				6,034 13,613
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	896	13,979		1,480 3,370				1,480 3,370
8.	insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B		12,660		5,210 7,850				7,850
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B								
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		445,000	16,491	94,372	65,227 65,370 130,597	155,250 1,932 155,250	3,185 29,086 32,271	68,412 96,388 164,800
Bundesanteil		A B A+B				39,136 39,222 78,358	1,159 1,159		1,911 17,452 19,363	41,047 57,833 98,880
Landesanteil		A B A+B				26,091 26,148 52,239	0,773 0,773		1,274 11,634 12,908	27,365 38,555 65,920

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1999

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land: Berlin

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse, Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen, Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u.10
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigen- leistungen u. Kapital- marktmittel			(7)	(8)					
Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben	Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B									
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B									
3. Dorferneuerung	A B	2	1,200	0,600	0,600	0,600				0,600
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	4 1	1,558	0,358	1,200	0,358		1,000	0,260 0,090	0,618 0,090
4.2 Ausgleichszulage	A	45	0,300	0,300		0,300				0,300
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	49 1	1,858	0,658	1,200	0,658			0,260 0,090	0,918 0,090
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B									
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	1	1,375	1,100	0,275	1,100				1,100
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B									
8. insges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B									
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung)	A B	4 7	0,020 0,065	0,020 0,065		0,020 0,065				0,020 0,065
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		3,253 0,065 3,318	1,778 0,065 1,843	1,475	2,378 0,065 2,443			0,260 0,090 0,350	2,638 0,155 2,793
Bundesanteil	A B A+B					1,427 0,039 1,466			0,156 0,054 0,210	1,583 0,093 1,676
Landesanteil	A B A+B					0,951 0,026 0,977			0,104 0,036 0,140	1,055 0,062 1,117

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2000

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen			Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft
							Insgesamt	darunter Investitionsförderung	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(8a)	(8b)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SH	153,515	98,189	55,326	1,121	6,339	12,883	44,866	41,666	3,200	2,690	8,044	8,271	3,500	60,801	5,000
HH	83,537	58,155	25,382	0,130	0,155	0,000	1,300	1,300	0,000	0,697	0,062	0,010	0,032	80,325	0,826
NI	377,551	240,000	137,551	0,800	46,900	17,200	91,490	90,290	0,000	16,800	23,133	30,100	6,830	134,698	9,600
HB	4,670	2,802	1,868	0,000	0,000	0,600	0,710	0,060	0,650	2,260	0,000	0,500	0,000	0,000	0,600
NW	170,504	102,302	68,202	0,600	16,500	18,500	55,700	35,700	20,000	5,060	42,100	8,065	2,879	0,000	21,100
HE	116,817	70,090	46,727	0,200	0,000	13,520	64,000	29,000	35,000	4,200	24,167	8,000	2,730	0,000	0,000
RP	149,763	89,858	59,905	0,800	23,240	9,500	73,876	33,876	40,000	3,500	23,566	13,381	1,900	0,000	0,000
BW	264,750	158,850	105,900	0,000	43,600	0,000	178,200	76,200	102,000	6,450	20,800	8,000	7,700	0,000	0,000
BY	500,703	300,422	200,281	0,300	57,018	0,000	416,186	136,486	279,700	0,000	25,649	0,000	1,550	0,000	0,000
SL	14,284	8,570	5,714	0,150	2,673	2,000	5,761	2,401	3,360	0,819	2,225	0,431	0,225	0,000	0,000
BB	279,600	167,760	111,840	2,000	18,000	61,000	107,000	57,000	50,000	7,700	53,900	18,000	12,000	0,000	0,000
MV	214,758	131,655	83,103	0,000	15,000	19,750	72,861	48,300	24,561	10,655	26,572	10,500	11,320	28,000	20,100
SN	188,520	113,112	75,408	1,000	44,100	20,000	88,020	57,300	30,720	9,350	8,100	7,250	10,700	0,000	0,000
ST	211,282	126,769	84,513	0,500	10,000	100,000	38,594	30,594	8,000	2,150	5,000	9,900	11,850	0,000	33,288
TH	172,966	103,780	69,186	1,500	10,380	25,000	89,600	47,600	42,000	17,350	14,886	6,400	7,850	0,000	0,000
BE	2,794	1,676	1,118	0,000	0,000	0,300	1,300	1,000	0,300	0,694	0,400	0,000	0,000	0,000	0,100
Insgesamt	2 906,014	1 773,990	1 132,024	9,101	293,905	300,253	1 329,464	688,773	639,491	90,375	278,604	128,808	81,066	303,824	90,614

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2001

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen			Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft
							Insgesamt	darunter Investitionsförderung	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(8a)	(8b)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SH	153,515	98,189	55,326	1,121	4,432	9,983	40,366	37,166	3,200	2,690	17,351	8,271	3,500	60,801	5,000
HH	82,831	57,731	25,100	0,130	0,155	0,000	1,200	1,200	0,000	0,242	0,062	0,010	0,032	80,325	0,675
NI	378,815	240,000	138,815	0,800	46,900	17,200	89,790	89,390	0,000	16,500	30,483	31,100	6,830	127,112	12,100
HB	4,670	2,802	1,868	0,000	0,000	0,600	0,710	0,060	0,650	2,260	0,000	0,500	0,000	0,000	0,600
NW	170,504	102,302	68,202	0,600	16,500	18,500	55,700	35,700	20,000	5,060	42,100	8,065	2,879	0,000	21,100
HE	116,817	70,090	46,727	0,200	0,000	13,520	64,000	29,000	35,000	4,200	24,167	8,000	2,730	0,000	0,000
RP	149,763	89,858	59,905	0,800	23,240	9,500	73,876	33,876	40,000	3,000	23,566	13,881	1,900	0,000	0,000
BW	264,750	158,850	105,900	0,000	43,600	0,000	187,400	85,400	102,000	6,450	11,600	8,000	7,700	0,000	0,000
BY	500,703	300,422	200,281	0,300	57,018	0,000	416,186	136,486	279,700	0,000	25,649	0,000	1,550	0,000	0,000
SL	13,897	8,338	5,559	0,024	2,792	1,253	6,019	2,508	3,511	0,855	2,269	0,450	0,235	0,000	0,000
BB	279,600	167,760	111,840	2,000	18,000	50,000	106,500	56,500	50,000	12,100	61,000	18,100	11,900	0,000	0,000
MV	214,758	131,655	83,103	0,000	15,000	19,750	80,296	45,300	34,996	9,480	26,572	10,500	10,160	28,000	15,000
SN	160,000	96,000	64,000	1,500	55,650	17,000	50,400	50,400	0,000	9,350	8,100	7,300	10,700	0,000	0,000
ST	204,372	122,623	81,749	0,500	10,000	100,000	29,146	21,146	8,000	2,850	5,000	10,026	11,850	0,000	35,000
TH	169,100	101,460	67,640	1,500	12,000	25,000	89,600	47,600	42,000	13,650	12,600	6,900	7,850	0,000	0,000
BE	2,794	1,676	1,118	0,000	0,000	0,300	1,300	1,000	0,300	0,694	0,400	0,000	0,000	0,000	0,100
Insgesamt	2 866,889	1 749,756	1 117,133	9,475	305,287	282,606	1 292,489	672,732	619,357	89,381	290,919	131,103	79,816	296,238	89,575

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2002

– Beträge in Mill. DM, Bundes- und Landesmittel –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen			Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft
							Insgesamt	darunter Investitionsförderung	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(8a)	(8b)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SH	153,515	98,189	55,326	1,121	4,432	9,983	40,366	37,166	3,200	2,690	17,351	8,271	3,500	60,801	5,000
HH	73,145	50,975	22,170	0,130	0,155	0,000	1,100	1,100	0,000	0,242	0,062	0,010	0,032	70,875	0,539
NI	379,635	240,000	139,635	0,800	46,900	17,200	95,733	95,333	0,000	16,500	30,483	32,100	6,830	122,189	10,900
HB	5,100	3,060	2,040	0,000	0,000	0,600	1,360	0,060	1,300	2,040	0,000	0,500	0,000	0,000	0,600
NW	190,504	114,302	76,202	0,600	16,500	18,500	75,700	35,700	40,000	5,060	42,100	8,065	2,879	0,000	21,100
HE	116,817	70,090	46,727	0,200	0,000	13,520	64,000	29,000	35,000	4,200	24,167	8,000	2,730	0,000	0,000
RP	149,763	89,858	59,905	0,800	23,240	9,500	73,876	33,876	40,000	3,000	23,566	13,881	1,900	0,000	0,000
BW	264,750	158,850	105,900	0,000	43,600	0,000	184,000	82,000	102,000	6,450	15,000	8,000	7,700	0,000	0,000
BY	500,703	300,422	200,281	0,300	57,018	0,000	416,186	136,486	279,700	0,000	25,649	0,000	1,550	0,000	0,000
SL	13,681	8,209	5,472	0,024	2,864	0,855	6,155	2,565	3,590	0,874	2,209	0,460	0,240	0,000	0,000
BB	279,600	167,760	111,840	2,000	18,000	61,200	106,500	56,500	50,000	12,100	48,200	19,800	11,800	0,000	0,000
MV	214,758	131,655	83,103	0,000	15,000	19,750	86,076	40,300	45,776	4,700	26,572	10,500	9,160	28,000	15,000
SN	160,000	96,000	64,000	1,500	59,600	16,000	47,500	47,500	0,000	9,250	8,100	7,350	10,700	0,000	0,000
ST	208,722	125,233	83,489	0,500	10,000	100,000	33,371	17,371	16,000	2,850	5,000	10,151	11,850	0,000	35,000
TH	158,400	95,040	63,360	1,500	11,950	25,000	89,600	47,600	42,000	8,050	7,250	7,200	7,850	0,000	0,000
BE	2,794	1,676	1,118	0,000	0,000	0,300	1,300	1,000	0,300	0,694	0,400	0,000	0,000	0,000	0,100
Insgesamt	2 871,887	1 751,319	1 120,568	9,475	309,259	292,408	1 322,823	663,557	658,866	78,700	276,109	134,288	78,721	281,865	88,239

Teil VII**Vollzug des Rahmenplanes 1997 bis 2000**

Im Rahmen des fünfundzwanzigsten Rahmenplanes 1997 wurden insgesamt 3 115,659 Mill. DM vorausgabt. Davon entfielen auf den Bund 1 888,546 DM, auf die Länder 1 277,113 Mill. DM.

Über die genaue Aufteilung auf Länder und Maßnahmegruppen informiert nachstehende Übersicht.

Anlage zu Teil VII

**Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Haushaltsjahr 1997**

– in Mill. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen in Mill. DM auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landwirtschaftung
							Einzelbetriebl. Investitionen	Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	130,846	83,689	47,157	0,900	3,840	8,107	31,084	3,066	1,193	17,750	6,753	4,113	51,813	2,226
HH	24,231	16,649	7,582	0,039	0,000	0,000	2,193	0,283	0,000	0,088	0,010	0,026	21,097	0,495
NI	386,310	240,425	145,885	0,330	48,799	26,170	105,940	1,200	9,032	60,057	25,768	6,181	86,389	16,444
HB	7,446	4,468	2,978	0,041	0,000	0,280	0,241	0,583	2,337	3,785	0,000	0,000	0,000	0,178
NW	182,653	109,592	73,061	0,572	23,289	20,827	42,527	28,315	4,973	40,709	7,930	4,027	0,000	9,484
HE	123,408	74,045	49,363	0,221	8,800	13,118	19,192	44,715	4,180	24,146	5,596	2,605	0,000	0,836
RP	146,074	87,644	58,430	0,431	23,613	10,134	28,649	41,579	0,892	24,731	13,947	2,098	0,000	0,000
BW	271,938	163,163	108,775	0,000	43,350	0,000	64,226	102,385	4,328	41,851	7,996	7,802	0,000	0,000
BY	511,432	306,859	204,573	0,390	73,796	0,000	111,448	291,198	0,000	32,027	0,004	2,568	0,000	0,000
SL	18,360	11,024	7,336	0,024	2,729	1,071	2,077	3,417	0,444	1,496	0,526	0,178	0,000	6,396
ABL	1 803,341	1 097,557	705,784	2,947	228,217	79,782	407,820	516,007	27,380	246,640	68,531	29,598	159,299	36,120
BB	356,862	214,117	142,745	3,575	17,577	15,225	82,483	64,940	8,554	76,798	13,848	12,660	0,000	61,202
MV	300,905	184,141	116,764	0,000	15,410	1,367	77,662	63,671	11,676	61,826	10,671	15,207	35,977	7,439
SN	222,223	133,334	88,889	1,005	6,191	44,827	66,275	48,509	10,737	28,126	5,819	10,735	0,000	0,000
ST	227,762	136,657	91,105	0,808	13,741	61,585	35,410	21,810	14,030	33,264	4,998	18,610	0,000	23,507
TH	203,922	122,353	81,569	1,012	6,428	24,100	60,909	51,317	17,406	26,508	6,584	9,108	0,000	0,550
BE(Ost)	0,643	0,386	0,257	0,000	0,000	0,075	0,243	0,265	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,060
NBL	1 312,318	790,989	521,330	6,399	59,347	147,179	322,982	250,511	62,401	226,523	41,921	66,320	35,977	92,758
Insgesamt	3 115,659	1 888,546	1 227,113	9,346	287,563	226,961	730,802	767,518	89,781	473,163	110,452	95,918	195,276	128,878

